

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie & Management“, Stgkz 0952, der Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH, durchgeführt in Kufstein

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024 sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag	Version vom 16.10.2024, eingelangt am 16.10.2024
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	19.12.2024
Ergänzungen zum Antrag	vom 04.02.2025, eingelangt am 04.02.2025

Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	13.02.2025
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	22.01.2025
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	31.01.2025
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	13.03.2025 04.04.2025
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	30.04.2025
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	16.04.2025
Vor-Ort-Besuch	17.04.2025
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	30.04.2025
Vorlage des Gutachtens	11.07.2025
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	14.07.2025
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	22.07.2025
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	28.07.2025
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	30.07.2025

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 20.08.2025 entschieden, dem Antrag der Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“, mit Stellungnahme vom 22.07.2025 geändert in „Wirtschaftspsychologie & Management“, Stgkz 0952, gemäß §§ 23 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl I Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 9 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl I Nr. 88/2023 stattzugeben.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 23 Abs. 8a HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die antragstellende Institution das Curriculum des FH-Bachelorstudiengangs überarbeitet hat, so dass die Bezeichnungen der Module und Lehrveranstaltungen die Schwerpunkte der zu erwerbenden Kompetenzen widerspiegeln. Insbesondere sind die wirtschaftlichen Lehrinhalte klarer in Lehrveranstaltungen zusammenzufassen und von den psychologischen Lehrinhalten abzugrenzen, um das eigentliche Profil des Studiengangs klar auszuweisen. Hierbei sind zu nennen: „Psychology of Advertising & Media (E)“, „Vertiefung Business Psychology“ und „Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie“.
2. Gemäß § 17 Abs. 4 Z 3 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass eine im Bereich der Wirtschaftspsychologie facheinschlägig qualifizierte Lehr- und Forschungsperson, die zumindest über eine

abgeschlossene Promotion in Psychologie verfügt, die designierte FH-Professur für Wirtschaftspsychologie übernommen hat.

3. Gemäß § 17 Abs. 4 Z 5 FH-AkkVO 2021 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Rolle der stellvertretenden Studiengangsleitung eine im Bereich der Wirtschaftspsychologie facheinschlägig qualifizierte Lehr- und Forschungsperson übernommen hat, die zumindest über eine abgeschlossene Promotion im Fachbereich Psychologie verfügt, um die Qualität der Lehre im Kernbereich Wirtschaftspsychologie zu sichern.

Im Zuge der Behandlung des Akkreditierungsantrages wurde die Auflage 2 vom Board der AQ Austria geändert und das erforderliche Qualifikationsniveau mit dem Abschluss eines Doktoratsstudiums in Psychologie festgesetzt. Von der Erteilung einer weiteren Auflage hat das Board abgesehen, da die Hochschule im Zuge der Stellungnahme die Bezeichnungsänderung des Studiengangs vornahm.

Die Entscheidung wurde am 25.08.2025 von der zuständigen Bundesministerin genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 28.08.2025 zugestellt.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 11.07.2025
- Stellungnahme vom 22.07.2025

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“, A0952, der Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH, durchgeführt in Kufstein

Wien, 11.07.2025

Inhalt

Inhalt	2
Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren.....	3
Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021	4
§ 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement	4
§ 17 Abs. 2 Z 1.....	4
§ 17 Abs. 2 Z 2.....	6
1.1.1 § 17 Abs. 2 Z 3	7
1.1.2 § 17 Abs. 2 Z 4	9
1.1.3 § 17 Abs. 2 Z 5	11
1.1.4 § 17 Abs. 2 Z 6	17
1.1.5 § 17 Abs. 2 Z 7	18
1.1.6 § 17 Abs. 2 Z 8	19
1.1.7 § 17 Abs. 2 Z 9	20
1.1.8 § 17 Abs. 2 Z 10.....	21
1.2 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung	22
1.2.9 § 17 Abs. 3 Z 1	22
1.2.10 § 17 Abs. 3 Z 2	24
1.3 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal.....	24
1.3.11 § 17 Abs. 4 Z 1	24
1.3.12 § 17 Abs. 4 Z 2	26
1.3.13 § 17 Abs. 4 Z 3	27
1.3.14 § 17 Abs. 4 Z 4	29
1.3.15 § 17 Abs. 4 Z 5	29
1.3.16 § 17 Abs. 4 Z 6	30
1.4 § 17 Abs. 5 Z 1-3: Finanzierung.....	31
1.5 § 17 Abs. 6: Infrastruktur	33
1.6 § 17 Abs. 7: Kooperationen	34
Zusammenfassung und abschließende Bewertung	35
Eingesehene Dokumente	40

Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragsstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH
Standort/e der Einrichtung	Kufstein
Rechtsform	GmbH
Aufnahme des Studienbetriebs	1997/98
Anzahl der Studierenden	2200
Akkreditierte Studiengänge	26

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Wirtschaftspsychologie
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	20
Akademischer Grad	Bachelor of Arts in Business, abgekürzt BA
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch/ Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Kufstein
Studiengebühr	€ 363,36 (zzgl. ÖH-Beitrag) pro Semester

Die antragstellende Einrichtung reichte am 16.10.2024 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 14.02.2025 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Stefan Dzever, MSc	Student der Medizin, JKU Linz	studentische Erfahrung im Fachbereich Psychologie
Mag.a Veronika Jakl	Arbeits- und Personalpsychologin, Arbeitspsychologie Jakl	facheinschlägige Berufstätigkeit im Bereich Arbeitspsychologie
Dr.in Julia Schöllbauer	Studiengangsleitung MA „Betriebswirtschaft und Wirtschaftspsychologie“, Ferdinand Porsche FernFH	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Wirtschaftspsychologie

Am 17.04.2025 fand ein Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Kufstein statt.

Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021

§ 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

§ 17 Abs. 2 Z 1

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Der FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ orientiert sich nachvollziehbar an den Zielsetzungen der Fachhochschule Kufstein Tirol und steht in einem erkennbaren Zusammenhang mit deren Hochschulentwicklungsplan. Der Antrag betont, dass der Bachelorstudiengang dazu beitragen soll, die strategischen Ziele der Hochschule zu unterstützen, sich als eine der führenden Fachhochschulen in Österreich zu etablieren. Dies

wird insbesondere durch die Positionierung des Studiengangs an der Schnittstelle von Wirtschaft und Psychologie sowie durch den Anspruch unterstrichen, neue Standards in Lehre und Forschung zu setzen.

Im Hochschulentwicklungsplan von März 2020 werden sechs charakteristische Merkmale der Bachelorprogramme an der FH Kufstein Tirol beschrieben. Das erste Merkmal ist der betriebswirtschaftliche Kern, welcher auch im vorliegenden Curriculum für Wirtschaftspsychologie zu finden ist.

Im Einklang mit dem auf der Website veröffentlichten Hochschulprofil (abgerufen am 16.04.2025 unter <https://www.fh-kufstein.ac.at/die-hochschule/profil-organisation>) und dem Hochschulentwicklungsplan vom März 2020 verfolgt der Studiengang eine internationale Ausrichtung. Diese zeigt sich durch ein verpflichtendes Auslandssemester im 5. Semester sowie durch englischsprachige Lehrveranstaltungen, die 21,38 % der SWS bzw. 13,69 % der ECTS des Curriculums ausmachen. Damit wird das erklärte Ziel der Hochschule, Internationalität und interkulturelles Verständnis zu fördern, in der Programmatik des Studiengangs umgesetzt.

Die praxisorientierte Mission der Fachhochschule wird durch ein verpflichtendes Berufspraktikum im 6. Semester konkretisiert. Gemäß Antrag soll dieses idealerweise eine reale Problemstellung für die Bachelorarbeit liefern. Ergänzt wird dies durch weitere Maßnahmen wie externe Lehrende aus der Praxis, projektorientierte Lehre und Zusammenarbeit mit Unternehmen, die ebenfalls zur praktischen Qualifizierung der Studierenden beitragen.

Auf ihrer Webseite kommuniziert die FH Kufstein Tirol die Vision, dass sie „eigenständig zum gesellschaftlichen Fortschritt beitragen und die Region stärken“ will. Ein Bezug zur regionalen Verankerung und zum gesellschaftlichen Beitrag ergibt sich aus der im Antrag genannten und beim Vor-Ort-Besuch betonten engen Kooperation mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und Organisationen. Dies soll für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ fortgeführt werden, was auch von Vertreter*innen regionaler Unternehmen beim Vor-Ort-Besuch betont wurde. Damit leistet der Studiengang einen Beitrag zur Stärkung des Standorts Kufstein und unterstützt die regionale Wirtschaft.

Die Einbindung in das bestehende Qualitätssicherungssystem der FH Kufstein Tirol ist gewährleistet, wie im Antrag beschrieben und beim Vor-Ort-Besuch durch die Leitung des Qualitätsmanagements bestätigt. Die kontinuierliche Weiterentwicklung auf Basis interner Revisionen, systematischen Feedbacks durch die Studierenden und jährlicher Reflexionen entspricht dem qualitätsorientierten Selbstverständnis der Hochschule.

Auch der Forschungsschwerpunkt „Mensch & Digitalisierung“, wie er in der F&E-Strategie der Hochschule vom Oktober 2019 beschrieben ist, ist im Curriculum sichtbar abgebildet. Lehrveranstaltungen in den Bereichen Arbeitspsychologie, Change Management und digitales Marketing greifen diese Thematik auf. Gleichwohl wäre nach Ansicht der Gutachter*innen eine noch stärkere curriculare Verankerung dieses Schwerpunkts – insbesondere in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der KI – eine Möglichkeit zur Profilschärfung.

Aus Sicht der Gutachter*innen erscheint der Studiengang geeignet, zur Marktpositionierung der Hochschule beizutragen und diese in einem zukunftsorientierten Feld weiter zu profilieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ in seiner Konzeption und Ausrichtung mit den Zielsetzungen sowie dem strategischen Entwicklungsplan der Fachhochschule Kufstein Tirol übereinstimmt. Die Integration internationaler, praxisnaher und forschungsbezogener Elemente spiegelt das institutionelle Selbstverständnis wider.

Das Kriterium gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 FH-AkkVO wird aus Sicht der Gutachter*innen als **erfüllt** bewertet.

§ 17 Abs. 2 Z 2

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Im Antrag wird eine ausführliche Bedarfs- und Akzeptanzanalyse präsentiert. Die darin dargestellten beruflichen Tätigkeitsfelder umfassen insbesondere Bereiche wie Arbeits- und Organisationspsychologie, Marktforschung, Neuromarketing sowie ganzheitliche und nachhaltige Unternehmensführung. Diese Felder stehen in engem Zusammenhang mit den im Studiengang vermittelten Kompetenzen und spiegeln zentrale wirtschaftspsychologische und betriebswirtschaftliche Anwendungsbereiche wider.

Der Bedarf an qualifizierten Absolvent*innen wird unter anderem durch eine im Antrag beschriebene Marktforschung begründet, die auf einer Kombination aus Sekundärdaten und Expert*inneninterviews basiert. Die befragten Expert*innen betonen die zunehmende Relevanz psychologischer Kompetenzen im wirtschaftlichen Kontext, etwa im Hinblick auf mentale Gesundheit am Arbeitsplatz oder die Bedeutung psychologischer Erkenntnisse für moderne Marketing- und Führungskonzepte. Auch die Berücksichtigung digitaler Entwicklungen (z. B. Industrie 4.0) im Curriculum wird von den Gutachter*innen als zukunftsweisend bewertet.

Die quantitative Nachfrage nach Studienplätzen für einen FH-Bachelorstudiengang mit der Ausrichtung „Wirtschaftspsychologie“ wurde im Antrag mit Bachelorstudiengängen im Bereich der Psychologie an vier verschiedenen Universitäten in Österreich verglichen. Im Antrag wird angemerkt, dass „viele ein Interesse an der wirtschaftlichen Seite der Psychologie“ hätten, wobei dies nicht mit Zahlen belegt wird. Eine systematische quantitative Erhebung der Nachfrage potenzieller Studierender liegt nicht vor.

Beim Vor-Ort-Besuch am 17. April 2025 wurde durch die Hochschulleitung berichtet, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt bereits 40 Studieninteressierte für den geplanten Studienbeginn im September 2025 beworben hätten und 27 Ausbildungsverträge unterschrieben worden seien. Dies deutet aus Sicht der Gutachter*innen auf eine Akzeptanz des Studienangebots bei der Zielgruppe der Studierenden hin.

Im Hinblick auf die berufliche Anschlussfähigkeit erscheint die Argumentation im Antrag grundsätzlich nachvollziehbar. Die Aussagen der Expert*innen belegen eine hohe Arbeitsmarktrelevanz, insbesondere in größeren Unternehmen und spezialisierten Instituten. Erschwerend kommt jedoch aus Sicht der Gutachter*innen hinzu, dass sich Absolvent*innen aufgrund des Psychologengesetzes 2013 nach Interpretation der Gutachter*innen nicht als

„Psycholog*innen“ bezeichnen dürfen, was die Kommunikation von Bachelor-Absolvent*innen mit potentiellen Arbeitgeber*innen erschweren könnte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Antrag die beruflichen Tätigkeitsfelder der Absolvent*innen grundsätzlich klar benennt und auf qualitative Weise einen Bedarf begründet. Die Akzeptanz des Studiengangs wird durch Expert*inneneinschätzungen sowie erste Rückmeldungen von Studieninteressierten angenommen. Um den Bedarf an Absolvent*innen weiter zu stärken, empfehlen die Gutachter*innen zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Bekanntheit und Sichtbarkeit des Berufsbilds.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 2 FH-AkkVO ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen, flankierende Maßnahmen zur Sichtbarkeit und Positionierung des Studiengangs zu setzen, etwa durch praxisnahe Forschungsprojekte, gezielte Kommunikationsstrategien oder öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen mit Unternehmenspartnern speziell zu Themen der Wirtschaftspsychologie.

§ 17 Abs. 2 Z 3

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs
- a. sind klar formuliert;
 - b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
 - c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
 - d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

a. Klarheit der Lernergebnisse und des Studiengangprofils:

Der Antrag beschreibt ein Qualifikationsprofil, das sich auf die Verknüpfung psychologischer Theorien mit wirtschaftlicher Praxis fokussiert. Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ an der FH Kufstein Tirol zielt darauf ab, Fachkräfte für anspruchsvolle Aufgabenstellungen in Unternehmen zu qualifizieren, indem er psychologisches und wirtschaftliches Denken und Handeln miteinander verknüpft. Laut Antrag sollen die Absolvent*innen in der Lage sein, „psychologische Konzepte (in Organisationen) qualifiziert zu planen, zu gestalten und zu realisieren und/oder mit Hilfe der erworbenen Beratungskompetenz sowohl die eigenen als auch die unternehmerischen Entscheidungen anderer Organisationen zu beurteilen und erfolgreich zu steuern“. Aus Sicht der Gutachter*innen ist es positiv hervorzuheben, dass bei allen Lehrveranstaltungen der Kompetenzerwerb klar beschrieben ist.

b. Umfassende Kompetenzen:

Der Antrag verdeutlicht, dass die Absolvent*innen auf die Anwendung psychologischer Kompetenzen in wirtschaftlichen Kontexten vorbereitet werden sollen. Diese umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche als auch personale und soziale Kompetenzen. Die intendierten Lernergebnisse sind inhaltlich nachvollziehbar und beinhalten Kompetenzen in theoretischen Konzepten der Psychologie und deren praktischer Anwendung in wirtschaftlichen Kontexten, quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden, interdisziplinärem Arbeiten sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit. Aus Sicht der Gutachter*innen ist es positiv hervorzuheben, dass soziale und personale Kompetenzen im Studienverlauf explizit gefördert

werden, etwa durch interaktive Formate wie „Skills Labs“ sowie durch Gruppenprojekte und Präsentationen vor externen Partner*innen. Auch das verpflichtende Auslandssemester und Berufspraktikum tragen aus Sicht der Gutachter*innen zur persönlichen und sozialen Kompetenzentwicklung der Studierenden bei.

c. Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder:

Die intendierten Lernergebnisse stehen in inhaltlichem Zusammenhang mit den im Antrag definierten beruflichen Tätigkeitsfeldern, wie z.B. Marktforschung, Change Management, Recruiting oder arbeitspsychologischer Beratung in Unternehmen. Die Verbindung zwischen vermittelten Kompetenzen und beruflicher Praxis wird aus Sicht der Gutachter*innen insgesamt plausibel hergestellt. Allerdings ist kritisch anzumerken, dass die beschriebenen Kompetenzen, die bei den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden sollen, nach Anderson und Krathwohl's revidierter Taxonomie der Lernziele, häufig maximal auf der Stufe „Anwenden“ (Stufe 3 von 6) zu finden sind. Es gibt auch Lehrveranstaltungen wie „Differenzielle Psychologie“, „Persönlichkeitspsychologie & Diagnostik“ im 3. Semester oder die „Vertiefung Arbeitspsychologie“, welche im 4. Semester stattfindet, wo die zu erwerbenden Kompetenzen nur auf den ersten 2 von 6 Stufen (Erinnern & Verstehen) einzuordnen sind. Hier fehlt eine praktische Umsetzung des Wissens, ein Erkennen von Zusammenhängen, das selbstständige Ziehen von Schlussfolgerungen und Entwickeln von Lösungen und schränkt die „Employability“ der Absolvent*innen ohne anschließendes Master-Studium ein.

Auch empfehlen die Gutachter*innen, die zu erwerbenden Kompetenzen realistisch an den Umfang der Lehrveranstaltungen anzupassen. Die Gutachter*innen sind beispielsweise der Ansicht, dass die Kompetenz „geeignete Auswahl-, Erhebungs-, Aufbereitungs- und Auswertungsverfahren zu konzipieren und anzuwenden“, wie sie im Rahmen der Lehrveranstaltungsbeschreibung zu „Quantitative Methoden I: Deskriptive Statistik & Empirische Sozialforschung“ formuliert ist, unrealistisch hoch angesetzt ist.

Weiters ist hinsichtlich der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder auf die gesetzlich geregelten Berufsbezeichnungen hinzuweisen: Die Bezeichnung „Arbeitspsycholog:in“, wie ursprünglich im Antrag verwendet, ist durch das Psychologengesetz 2013 geschützt. Dies wurde im Rahmen des Begutachtungsprozesses von der Hochschule anerkannt und auf der Website bereits zu „Arbeitspsychologische:r Berater:in in Unternehmen“ korrigiert. Auch wurde beim Vor-Ort-Besuch seitens der Hochschule klargestellt, dass bekannt sei, dass die Absolvent*innen des geplanten Bachelorstudiengangs keine Psycholog*innen seien und Studiengangs-Bewerber*innen auch dahingehend informiert wurden bzw. werden. Entsprechend sollte auch aus Sicht der Gutachter*innen die wiederholte Verwendung des Begriffs „Wirtschaftspsycholog:in“ oder auch die Erwähnung des möglichen beruflichen Tätigkeitsfeldes „Verbraucher-Psychologe:in“ in öffentlich zugänglichen Dokumenten vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Berufsbezeichnung „Psycholog*in“ reflektiert werden.

Zudem wird im Antrag „Selbständige:r Personal- & Organisations-berater:in“ als mögliches Tätigkeitsfeld nach Abschluss des Studiums genannt. Bei den Vor-Ort-Gesprächen wurde versichert, dass der Hochschulleitung bewusst sei, dass Absolvent*innen nicht automatisch selbstständig als Unternehmensberater*innen tätig werden dürfen, sondern hierfür in Österreich ein Gewerbeschein gelöst werden müsste. Die Gutachter*innen begrüßen diese Klarstellungen und raten die Kommunikation der Tätigkeitsfelder und Berufsbezeichnungen

durchgängig den gesetzlichen Regelungen anzupassen und Studierende bzw. Studienbewerber*innen explizit auf diese aufmerksam zu machen.

d. NQR-Kompatibilität:

Die formulierten Lernergebnisse lassen insgesamt eine Einstufung auf Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) erkennen. Es werden Kompetenzen beschrieben, die ein wissenschaftliches Arbeiten, eigenständige Problemlösungen und methodische Anwendung in einem fachlich breit gefächerten und interdisziplinären Berufsfeld ermöglichen. Auch wenn im Antrag keine explizite NQR-Zuordnung erfolgt, ist aus Sicht der Gutachter*innen das angestrebte Niveau im Sinne eines Bachelorabschlusses erfüllt.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3 FH-AkkVO **erfüllt**.

Empfehlungen:

Die Gutachter*innen empfehlen,

- dass Studienbewerber*innen und Studierende im Studienverlauf ausdrücklich und wiederholt über die rechtlichen Rahmenbedingungen geschützter Berufsbezeichnungen und berufsrechtlicher Voraussetzungen für angestrebte Berufsfelder aufgeklärt werden. Dies sollte insbesondere auch gegen Ende des Studiums mit angehenden Absolvent*innen erneut besprochen werden.
- dass die Formulierungen der Tätigkeitsfelder auf allen Informationsunterlagen für Bewerber*innen den gesetzlichen Vorlagen gemäß angepasst werden.
- dass die Lernziele und zu erwerbenden Kompetenzen in veröffentlichten Materialien (z.B. Modulhandbuch) realistisch und gleichzeitig anspruchsvoll formuliert werden.

§ 17 Abs. 2 Z 4

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Der vorgesehene akademische Grad "Bachelor of Arts in Business (BA)" entspricht dem Qualifikationsprofil und den von der AQ Austria gemäß § 6 (2) FHG festgelegten Graden. Aus Sicht der Gutachter*innen ist dieser Grad angemessen, um die im Profil und den intendierten Lernergebnissen definierten Qualifikationen zu kennzeichnen und korrespondiert schlüssig mit dem beschriebenen Qualifikationsprofil.

Die Gutachter*innen haben die Passung der Studiengangsbezeichnung besonders intensiv geprüft, einerseits aufgrund der berufsrechtlichen Konsequenzen und andererseits, um den Absolvent*innen dieses geplanten Bachelorstudiengangs auch den Zugang zu gleich- oder ähnlich lautenden Masterstudiengängen zu ermöglichen. Hierfür orientierten sich die Gutachter*innen an den Empfehlungen der Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie (GWPs), welche sich als der wissenschaftliche Fachverband für wirtschaftspsychologische Studiengänge in Deutschland versteht. In Österreich wurden keine vergleichbaren Empfehlungen für Studiengänge der Wirtschaftspsychologie entwickelt. Die Empfehlungen wurden von akademisch und berufspraktisch hochqualifizierten Mitgliedern der GWPs spezifisch

für Bachelorstudiengänge der Wirtschaftspsychologie entwickelt und werden von den Gutachter*innen als schlüssige und adäquate Orientierungshilfen erachtet.

Der Antrag betont die Verknüpfung von theoretischen Konzepten der Psychologie mit deren praktischer Anwendung in wirtschaftlichen Kontexten als wesentlichen Bestandteil des Studiums. Das Profil des Studiengangs wird im Antrag wie folgt beschrieben: „Ein breites (wirtschafts-) psychologisches Fachwissen bildet die Basis dieses Studiengangs. Darauf aufbauend werden weiterführende Kompetenzen in den Bereichen der (Wirtschafts-) Psychologie vermittelt, welche durch Praxistransfers und die Vermittlung von Methodenkompetenzen inkl. Empirie ergänzt werden.“ Diese Formulierung legt nahe, dass der geplante Studiengang den Anspruch vertritt, dass die Vermittlung (wirtschafts-) psychologischer Wissens bzw. entsprechender Kompetenzen im Vordergrund steht. Dies entspricht auch den Empfehlungen der GWP, die vorsehen, dass die Summe aller zu vermittelnder „psychologischer Inhalte“ insgesamt mehr als 50% der gesamten ECTS-Anrechnungspunkte (AP) des Studiengangs ergeben sollte (vgl. <https://www.gwps-ev.de/empfehlungen-bachelor/>).

Laut Antrag entfallen aber nur 37 % der Studienschwerpunkte auf Psychologie bzw. Wirtschaftspsychologie. Dies entspricht 67 ECTS-AP von insgesamt 180 ECTS-AP. Bei genauer Nachprüfung der Angaben anhand der vorliegenden Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen kamen die Gutachter*innen zudem zu dem Schluss, dass die Lehrinhalte und zu erwerbende Kompetenzen, die in dem geplanten Studiengang dem Bereich Psychologie zugeordnet sind, den angegebenen Betrag von 67 ECTS-AP nicht erreichen und wirtschaftsbezogene Lehrinhalte im Vordergrund stehen, auch wenn diese nicht immer klar anhand der Lehrveranstaltungsbezeichnungen ausgewiesen sind (wie z.B. in den Lehrveranstaltungen „Neuromarketing & Verhaltenspsychologie“ und „Psychology of Advertising & Media (E)“). So kann auch nach Einschätzung der Gutachter*innen nicht gewährleistet werden, dass die in der Praxisphase und durch die Bachelorarbeit zu erwerbenden ECTS-AP der Psychologie zugeordnet werden können, da nicht sichergestellt ist, dass die Betreuung der jeweiligen Projekte durch im Bereich (Wirtschafts-)Psychologie fach einschlägig qualifizierte Personen erfolgt. Aus Sicht der Gutachter*innen handelt es sich bei einschlägig qualifiziertem Personal, um Personen, die ein Bachelor- und Masterstudium oder ein Diplomstudium der Psychologie oder Wirtschaftspsychologie absolviert haben. Weiters ist es nach Einschätzung des Gutachter*innenteams nicht gewährleistet, dass in den Praxisprojekten der Studierenden (im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Experimentelle Marktforschung“ und „People & Organization“) psychologisch-empirische Methoden zur Anwendung kommen und nicht nur deskriptive Statistik. Dies ist dem durchaus nachvollziehbaren und begrüßenswerten Freiraum geschuldet, der Studierenden die individuelle Wahl und Gestaltung ihrer Praxisprojekte ermöglicht. Gleichzeitig trägt dies aber dazu bei, dass das Erreichen eines für ein Bachelorstudium im Fach Wirtschaftspsychologie adäquaten Maß an ECTS-Anrechnungspunkten im Bereich (Wirtschafts-)Psychologie zum jetzigen Zeitpunkt nicht sichergestellt ist.

Die Gewichtung der (wirtschafts-)psychologischen Inhalte mit weniger als 37% weicht nicht nur von der von den Gutachter*innen als sinnvoll erachteten Empfehlung der Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie signifikant ab, gemäß deren der Anteil psychologischer Inhalte mehr als 50% betragen sollte, sondern auch von dem Anspruch der FH Kufstein, einen Studiengang zu entwickeln, der die Vermittlung eines „breite[n] (wirtschafts-) psychologische[n] Fachwissen[s]“ als Basis des Studiengangs erachtet. Auch die

Gutachter*innen finden, dass ein gelungener Wirtschaftspsychologie-Studiengang eine breite psychologische Grundausbildung anbieten sollte, damit Absolvent*innen verantwortungsvoll und gezielt z.B. Coachings durchführen, Eignungsdiagnostik entwickeln und anwenden, Change-Management-Strategien entwickeln und Mitarbeiter*innenmotivation fördern können, wie auch im Antrag bei den beruflichen Tätigkeitsfeldern der Absolvent*innen aufgelistet. All diese Prozesse können gravierende Auswirkungen auf Beschäftigte und Führungskräfte haben. Nach Ansicht der Gutachter*innen sollten sich Absolvent*innen eines Wirtschaftspsychologie-Studiengangs von Wirtschaftswissenschaftler*innen durch ein fundiertes Hintergrundwissen über das Erleben und Verhalten von Menschen differenzieren. Aus diesem Grund halten die Gutachter*innen die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftspsychologie“ für den geplanten FH-Bachelorstudiengang in seiner jetzigen Form für nicht geeignet.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 4 **ist mit Einschränkung erfüllt.**

Auflage:

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflage zu erteilen: Die antragstellende Institution passt innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten die Studienbezeichnung dem vorliegenden Curriculum an, so dass diese dem tatsächlichen Profil des Studiengangs entspricht. Aus Sicht der Gutachter*innen wäre hier eine Kombination sinnvoll, die sowohl die vorhandenen (wirtschafts-)psychologischen Inhalte als auch die implizite Ausrichtung des Studiengangs auf Inhalte aus den Bereichen Wirtschaft und Management reflektiert, wie z.B. „Wirtschaftspsychologie & Management“.

§ 17 Abs. 2 Z 5

5. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und
- g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

a. Wissenschaftliche, berufspraktische und didaktische Anforderungen der Fachgebiete:

Im Antrag werden für neun berufliche Tätigkeitsfelder (z.B. "Personalmanager:in / HR-Manager:in", "Führungskraft / Manager:in") die möglichen Aufgabenfelder, die dazugehörigen Kompetenzen und die dazu passenden Module im Curriculum beschrieben. Die im Antrag beschriebenen Qualifikationsziele des Studiengangs passen im Wesentlichen zu den aufgelisteten Tätigkeitsfeldern für Absolvent*innen und deren Kompetenzbeschreibungen, wobei aus Sicht der Gutachter*innen die aufgelisteten Kompetenzen in den einzelnen

Tätigkeitsfeldern nicht als distinkt voneinander zu sehen sind, wie im Antrag dargestellt, da beispielsweise auch arbeitspsychologische Berater*innen Trainings abhalten, Change-Prozesse begleiten und Organisationsdiagnostik anwenden.

Wie bereits zu Abs. 2 Z 4 ausgeführt, entsprechen aus Sicht der Gutachter*innen die wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs auf Grund der als insgesamt zu gering eingeschätzten Gewichtung des Bereichs (Wirtschafts-)Psychologie mit weniger als 37 % innerhalb des Curriculums nicht den Anforderungen des Fachgebiets Wirtschaftspsychologie. Weiters möchten die Gutachter*innen anmerken, dass die Lehrinhalte der Lehrveranstaltung „Differenzielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie & Diagnostik“ aus ihrer Sicht nicht dem neuesten Stand von Wissenschaft und Forschung dieses Fachbereichs entsprechen. Lehrinhalte zu den „Grundlagen der Psychoanalyse und den Persönlichkeitstheorien von Freud, Adler und Jung“ sind in einem Studiengang der Wirtschaftspsychologie unpassend und auch die Lehre von Persönlichkeitstypologien muss in den Augen der Gutachter*innen kritisch betrachtet werden, da die psychologische Forschung zeigt, dass Persönlichkeitsmerkmale kontinuierlich verteilt sind, die meisten Typologien nicht auf empirischer Forschung basieren und viele Typentests eine niedrige Test-Retest-Reliabilität und fehlende Validität aufweisen.

Bei dem Modul „Vertiefung Area Studies & Cultures“ ist zwar die Zuordnung der in der Modulbeschreibung abgebildeten zu erwerbenden beruflichen Kompetenz für die Gutachter*innen nachvollziehbar („Die Studierenden sind in der Lage interkulturelle Eigenheiten zu hinterfragen und bedienen sich dabei einer Fremdsprache“). Allerdings ist dieses Modul innerhalb der Qualifikationsziele im Tätigkeitsfeld der „Arbeitspsycholog:innen“ der folgenden Kompetenz zugeordnet: Arbeitspsycholog*innen „können Unternehmen hinsichtlich Arbeitnehmer:innenschutz beraten und informieren“. Dieser Zusammenhang bleibt für die Gutachter*innen unklar.

b. Fachliche Kernbereiche und Kompetenzen:

Die fachlichen Kernbereiche des geplanten Studiengangs sind im Antrag als (Wirtschafts-) Psychologie, Wirtschaft und Management, Sozial- und Methodenkompetenzen sowie Englisch als Fremdsprache bezeichnet. Im Anhang zum Antrag werden die Module des Studiums, inklusive den zugeordneten Lehrveranstaltungen, klar aufgelistet. Die Module sind:

- Vertiefung Area Studies & Cultures
- Vertiefung Business Psychology
- Vertiefung Social Skills
- Bachelorarbeitsseminar
- Berufspraktikum
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
- Grundlagen der (Wirtschafts-)Psychologie
- Praxisprojekt
- Quantitative & Qualitative Methoden
- Sprachen
- Social Skills
- Vertiefung der (Wirtschafts-)Psychologie

Diese aufgelisteten Fachgebiete entsprechen aus Sicht der Gutachter*innen den Kernbereichen (Wirtschafts-)Psychologie, Wirtschaft und Management, Sozial- und Methodenkompetenzen

und Englisch als Fremdsprache. Weiters werden im Antrag als Qualifikationsziele neun berufliche Tätigkeitsfelder genannt, inklusive Kompetenzbeschreibungen. Allen Kompetenzen werden jeweils Module des Curriculums zugeordnet. Diese Klarheit ist vorbildhaft.

Insgesamt stellten die Gutachter*innen fest, dass die im Antrag abgebildeten Bezeichnungen der Module und Lehrveranstaltungen nicht durchgängig den angeführten Lehrinhalten und zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen. So sind bei der Lehrveranstaltung „Psychology of Advertising & Media (E)“ von den sieben zu erwerbenden Kompetenzen vier den Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen, zwei den wirtschaftspsychologischen Anwendungsfächern und eine Kompetenz der Sozialpsychologie, also den psychologischen Grundlagen. Hierbei wird deutlich, dass die Lehrveranstaltung schwerpunktmäßig wirtschaftliche Kompetenzen vermittelt, was sich aber nicht in der Bezeichnung widerspiegelt, die dem Bereich Psychologie zugeordnet werden kann. Ein weiteres Beispiel ist das während des Auslandssemesters stattfindende Modul „Vertiefung Business Psychology“. Dieses ermöglicht Studierenden, Lehrveranstaltungen bei Partnerhochschulen nicht nur im Bereich der Wirtschaftspsychologie, sondern auch in den Bereichen Management & Wirtschaft, Marketing und HR Management zu absolvieren. Auch hier ist der Kompetenzerwerb der in der Modulbezeichnung abgebildeten „Psychology“ nach Einschätzung der Gutachter*innen nicht gewährleistet. Beim Vor-Ort-Besuch wurde die thematische Mischung des Moduls seitens der Hochschule mit einem „Wahlpflichtfach-Katalog“ verglichen, der es Studierenden ermöglicht, ihre eigenen Schwerpunkte zu setzen. Es wurde angegeben, dass jeweils eine individuelle Prüfung erfolge, ob die gewählten Lehrveranstaltungen der ausländischen Partnerhochschule zu den angegebenen Bereichen passen. Den Gutachter*innen ist bewusst, dass die angebotenen Lehrveranstaltungen der Partnerhochschulen inhaltlich sehr unterschiedlich sein werden. Grundsätzlich befürworten sie die Möglichkeit individueller Spezialisierung anhand von Wahlfächern. Jedoch erachten die Gutachter*innen eine entsprechend themenoffene Bezeichnung des Moduls für sinnvoll.

Aus Sicht der Gutachter*innen sollten die Bezeichnungen der Module und Lehrveranstaltungen dem Kompetenzerwerb entsprechen, um eine spätere Aufnahme von Bachelorabsolvent*innen bei gleich- oder ähnlich lautenden Masterstudiengängen ohne Hindernisse und langwierige vertiefende Prüfungen zu ermöglichen sowie bei Studierenden und Studieninteressierten keine falschen Erwartungen zu wecken. Diese Einschätzung der Gutachter*innen entspricht auch den Empfehlungen der Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie. Auch hinsichtlich der zu Abs. 2 Z 4 formulierten Auflage der Bezeichnungsänderung des Studiengangs halten die Gutachter*innen es für schlüssig, die Bezeichnungen der Lehrveranstaltung den zu erwerbenden mehrheitlich wirtschaftlichen Kompetenzen anzupassen und damit die konkrete Ausrichtung des Studiengangs eindeutig im Curriculum sichtbar zu machen.

c. Inhalt und Aufbau des Studiengangs:

Durch seinen durchdachten und modularen Aufbau stellt der Studiengang nach Einschätzung der Gutachter*innen das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher. Der im Antrag abgebildete Aufbau der Module und Lehrveranstaltungen erfolgt konsekutiv und ist für die Gutachter*innen schlüssig und nachvollziehbar.

Auch sind die Veranstaltungen dieses berufsbegleitenden Studiengangs in der Regel so geplant, dass sie von Montag bis einschließlich Donnerstag stattfinden, um den Studierenden die parallele Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu erleichtern. Die Anwendung von E-Learning-

Elementen (ca. 20% der SWS) trägt ebenfalls zur Flexibilität und potenziellen Entlastung der Studierenden bei.

d. Lern-/Lehrmethoden und Prüfungsmethoden:

Die für den FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ vorgesehenen Lern-, Lehr- und Prüfungsmethoden sind im Antragsanhang zu jeder Lehrveranstaltung genau beschrieben. Bei den integrierten Lehrveranstaltungen wird auch dargestellt, wie hoch der jeweilige E-Learning-Anteil ist. Diese Darstellung ist in der Regel gefolgt von dem Satz: „Hierbei wird eine Kombination zwischen Onlinephasen (induktive Methode zum eigenständigen Erarbeiten von Wissen und zum Üben von Aufgabenstellungen) und Präsenzphasen (deduktive Methode, bei welcher Hilfestellungen im Lernprozess gegeben werden als auch über Frontalvorträge Wissen vermittelt wird) eingesetzt.“ Die Gutachter*innen konnten sich während der Gespräche beim Vor-Ort-Besuch von der Sinnhaftigkeit dieses hybriden Lehr-, Lern- und Prüfungskonzepts überzeugen. Als Beispiel guter Praxis möchten sie hervorheben, dass es an der Fachhochschule Kufstein Tirol ein E-Learning-Center gibt, welches die Lehrenden bei der Gestaltung der Online-Phasen unterstützt. Auch wurde beim Vor-Ort-Gespräch erzählt, dass die Online-Phasen in der Regel mit einem Quiz abschließen, welches in die Benotung einfließt, um den Studierenden einen klaren Anreiz zu geben, die Unterlagen gewissenhaft durchzuarbeiten. Durch solche vorgeschalteten Online-Phasen kann in der anschließenden Präsenzphase bereits Vorwissen vorausgesetzt werden. Aus Sicht der Gutachter*innen ist dies absolut positiv zu sehen.

Weiters möchten die Gutachter*innen hervorheben, dass aus ihrer Sicht das didaktische Konzept des geplanten Studiengangs das eigenverantwortliche Lernen der Studierenden fördert sowie ihre Fähigkeiten in Teams zu arbeiten und Probleme zu lösen aktiv unterstützt. So wird z.B. im Modul „Vertiefung Social Skills“ für die Semester, die an der FH Kufstein Tirol absolviert werden (nicht während des Auslandssemesters), wie im Antrag beschrieben, neben Frontalunterricht von den Studierenden auch erwartet „in Gruppenarbeiten Problemstellungen lösen und präsentieren, welche im Plenum diskutiert werden.“

Auch konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass die Lehrenden trotz des übergreifenden didaktischen Konzepts genügend Raum für Freiheit der Lehre haben und konkrete Lehr- und Lernmethoden bzw. Prüfungsdidaktik selbst entscheiden und anwenden können. Details werden nicht streng vorgegeben. Diese Ausgewogenheit ist begrüßenswert.

e. Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre:

Laut Antrag hat die FH Kufstein Tirol eine ausgewiesene F&E-Strategie, die auf Anerkennung auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der anwendungsorientierten Forschung abzielt. Ein Kernbestandteil dieser Strategie ist der kontinuierliche Transfer zwischen Forschungserkenntnissen und Lehre. Diese Strategie ist auch für den geplanten Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ relevant und bildet dessen Grundlage. Die angewandte Forschung und Entwicklung spielt eine zentrale Rolle in der Wirtschaftspsychologie, insbesondere darin, wie Unternehmen und Organisationen durch gezielten Einsatz von wirtschaftspsychologischen Erkenntnissen Effizienz steigern und einen positiven gesellschaftlichen Beitrag leisten können.

Das Lehr- und Forschungspersonal ist angehalten und wird dabei unterstützt, anwendungsbezogene F&E-Arbeiten durchzuführen. Für diese Tätigkeiten wird auch das Lehrdeputat systematisch reduziert, wie auch beim Vor-Ort-Besuch durch die Hochschule

glaubhaft vermittelt wurde (siehe auch Kriterium § 17 Abs. 4 Z 6). Auch werden Studierende dazu angeregt, in ihren Bachelorarbeiten Themen der Forschungsschwerpunkte und gleichzeitig auch Themenstellungen aus ihrem Berufspraktikum aufzugreifen. Dies ist aus Sicht der Gutachter*innen positiv zu bewerten. Weiters wird Studierenden die Mitarbeit im Rahmen studentischer Hilfstätigkeiten angeboten, um Einblick in die wissenschaftliche und anwendungsorientierte Forschungsarbeit zu erhalten.

Noch ist unklar, inwiefern sich Lehre und wirtschaftspsychologische Forschungsschwerpunkte in nächster Zeit entwickeln werden, da die Stelle der hauptberuflichen Lehrperson in diesem Studiengang zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht besetzt wurde. Diese Person wird wahrscheinlich eigene Forschungsinteressen und vielleicht auch konkrete Forschungsprojekte einbringen und damit auch die Lehre beeinflussen.

f. Förderung der aktiven Beteiligung der Studierenden:

Beim Vor-Ort-Besuch wurde seitens der Hochschule ausführlich dargestellt, wie Studierende in bereits bestehenden Studiengängen von Lehrenden, die auch im FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ lehren werden, durch Gruppenarbeiten und Firmen-Kooperationen in den Lernprozess aktiv eingebunden werden. Auch bei der Entwicklung des Studiengangs wurde die Akzeptanz- und Bedarfsanalyse im Rahmen eines Projekts von Studierenden durchgeführt. Dies zeigt die vorbildhafte aktive Integration von Studierenden an der FH Kufstein.

Für den geplanten Studiengang ist für das 3. und 4. Semester jeweils ein Praxisprojekt („Experimentelle Marktforschung“ und „People & Organization“) vorgesehen. Beim Vor-Ort-Besuch wurde seitens der Hochschule dazu erläutert, dass die genauen Inhalte von den Projektzielen abhängen, die in Kooperation mit externen Auftraggebern entstehen. Aus Sicht der Gutachter*innen ist es positiv zu werten, dass hier alle Aufgabenstellungen aus der Praxis kommen und die Studierenden dadurch auch die Möglichkeit haben, die Ergebnisse vor den Auftraggebern zu präsentieren. Dies unterstützt nicht nur die aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lernprozesse, sondern fördert auch die Entwicklung ihrer Social und Professional Skills.

Weiters werden laut Antrag kontinuierliche Lehrveranstaltungsevaluierungen, einschließlich mündlicher Evaluierungen mit den Studierenden, an der FH Kufstein durchgeführt. Diese ermöglichen es der Hochschule, Anregungen der Studierenden aufzunehmen und in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen zu lassen. Bei mündlichen Evaluierungen wird mit jedem Jahrgang gesprochen, um positive und negative Erfahrungen zu diskutieren. Im Rahmen der Gesprächsrunde mit den Studierenden beim Vor-Ort-Besuch konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass auf die Rückmeldungen und Vorschläge der Studierenden seitens der Hochschule eingegangen wird und diese Berücksichtigung finden. Auch haben Studierende die Möglichkeit, sich in verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen (z.B. Ausschuss für die Studiengangsentwicklung) aktiv an der Gestaltung der Lehre und Weiterbildung zu beteiligen.

Zuletzt ist auch positiv hervorzuheben, dass sich die designierte Studiengangsleitung aktiv dafür einsetzt, dass hervorragende Bachelorarbeiten auch in Absprache mit den Betreuer*innen in Fachzeitschriften eingereicht werden, was bei bestehenden Studiengängen bereits zu Veröffentlichungen geführt hat.

g. Berufspraktikum:

Der FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ beinhaltet ein Berufspraktikum im Ausmaß von 500 Stunden, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Beim Vor-Ort-Besuch wurden die Angaben aus dem Antrag nochmals von der Hochschule bestätigt. Auch wurde betont, dass die Studiengangsleitung bei den geplanten Praktika die fachliche Übereinstimmung der Praktikumsstätigkeiten mit den Studieninhalten und den Qualifikationsprofilen des Studiengangs überprüft.

Im Rahmen des Praktikums wird von den Studierenden jeweils ein Zwischenbericht und ein abschließender Praktikumsbericht verfasst und auch die betreuende Stelle evaluiert die Studierenden. Dies ist aus Sicht der Gutachter*innen positiv zu sehen, da dies die Transparenz, die Qualität der Betreuung, die Reflexion und die Motivation der Studierenden unterstützt.

Die Gutachter*innen würden es begrüßen, wenn die Hochschule Kriterien einführen würde, die festhalten, welche Anforderungen (vor allem hinsichtlich akademischer Qualifikation, facheinschlägige Berufserfahrung und aktueller Tätigkeit) an die betreuenden Personen gestellt werden sollten. Dies ist bei Psychologie-Pflichtpraktika an anderen Hochschulen häufig der Fall und ermöglicht die Sicherstellung der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich empirisch-psychologischer Methodik bzw. der (Wirtschafts-)Psychologie.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 5 **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage:

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflage zu erteilen: Die antragstellende Institution überarbeitet innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten das Curriculum so, dass die Bezeichnungen der Module und Lehrveranstaltungen die Schwerpunkte der zu erwerbenden Kompetenzen widerspiegeln. Insbesondere sollten die wirtschaftlichen Lehrinhalte klarer in Lehrveranstaltungen zusammengefasst und von den psychologischen Lehrinhalten abgegrenzt werden, um das eigentliche Profil des Studiengangs klar auszuweisen. Hierbei sind zu nennen: „Psychology of Advertising & Media (E)“, „Vertiefung Business Psychology“ und „Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie“.

Empfehlungen:

- Zudem empfehlen die Gutachter*innen der Hochschule, die Lehrinhalte der Lehrveranstaltung „Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie & Diagnostik“ auf den neusten Stand von Wissenschaft und Forschung dieses Fachbereichs zu bringen.
- Weiters empfehlen die Gutachter*innen, die Einführung von Kriterien, die die akademische Qualifikation, facheinschlägige Berufserfahrung und aktuelle Tätigkeit der Praktikumsbetreuer*innen hinsichtlich der erforderlichen (wirtschafts-)psychologischen Kompetenzen definieren.

§ 17 Abs. 2 Z 6

6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Der FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ ist mit einem Gesamtarbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten (AP) über eine Regelstudienzeit von 6 Semestern konzipiert. Dies entspricht der im Europäischen Hochschulraum üblichen Verteilung von 30 ECTS-Punkten pro Semester. Die FH Kufstein Tirol wendet das ECTS-System gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) an.

Die Berechnung der ECTS-Anrechnungspunkte basiert auf dem Arbeitspensum der Studierenden, wobei ein ECTS-AP in Österreich einem Arbeitspensum von 25 Zeitstunden entspricht. Das Arbeitspensum für ein akademisches Jahr wird mit 1.500 bis 1.800 Stunden, entsprechend 60 ECTS-AP, angegeben.

Die Darstellung des gesamten Curriculums ist aus Sicht der Gutachter*innen ECTS-konform. Die Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen, die den erwarteten Arbeitsaufwand der Studierenden widerspiegeln.

Laut Antrag wird die Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluierung erfasst. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen werden bei der Weiterentwicklung von Studiengängen berücksichtigt. Zusätzlich finden semesterweise mündliche Evaluierungen statt, in denen Gespräche zwischen Studierenden, der Studiengangsleitung und dem Studiengangsteam geführt werden. Diese Gegebenheit wurde dem Gutachter*innenteam beim Vor-Ort-Besuch sowohl durch die Studierenden als auch die Lehrenden einheitlich vermittelt, sodass sich der Eindruck aus dem Antrag beim Vor-Ort-Besuch bestätigen werden konnte.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Gutachter*innen festzustellen, dass das ECTS-System im FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ formal korrekt angewendet wird. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist mit dem studentischen Workload verknüpft, und die Regelstudienzeit sowie die Gesamtanzahl der ECTS-AP entsprechen den üblichen Standards für einen Bachelorstudiengang. Die Erfassung des Workloads durch Evaluierungen und die Berücksichtigung der Studierbarkeit, einschließlich der potenziellen Ausübung einer Berufstätigkeit, deuten darauf hin, dass die Arbeitsbelastung so gestaltet ist, dass die intendierten Lernergebnisse innerhalb der festgelegten Studiendauer erreicht werden können.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

§ 17 Abs. 2 Z 7

7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Die FH Kufstein Tirol stellt für ihre Bachelorstudiengänge, einschließlich des Studiengangs Wirtschaftspsychologie, automatisch und kostenlos ein Diploma Supplement als Anhang zum Abschlusszeugnis in deutscher und englischer Sprache aus. Ein beispielhaftes Diploma Supplement wurde den Gutachter*innen zur Verfügung gestellt.

Das Diploma Supplement basiert laut Antragsunterlagen auf dem Modell, das von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Sein Zweck ist es, ausreichende unabhängige Daten bereitzustellen, um die internationale Transparenz zu verbessern und eine faire akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zertifikaten usw.) zu erleichtern.

Das Diploma Supplement der FH Kufstein Tirol ist konkret darauf ausgerichtet, die internationale Mobilität von Studierenden und Absolvent*innen zu unterstützen sowie die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen zu erleichtern. Es enthält detaillierte, standardisierte Informationen über die Hochschulqualifikation, informiert über die Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Dadurch soll die internationale Transparenz, Klassifizierung und Anerkennung europäischer Hochschulabschlüsse erleichtert werden.

Die Tatsache, dass die FH Kufstein Tirol im Dezember 2012 von der Europäischen Kommission das ECTS Label und das Diploma Supplement Label verliehen bekommen hat, ist ein starkes Indiz für faire akademische Anerkennung und verbesserte Transparenz im internationalen Kontext. Das Diploma Supplement wird zudem als eines der Schlüsselmerkmale des ECTS-Systems angesehen, was zusätzlich zur Transparenz des Lehr- und Lernprozesses beiträgt.

Das beispielhafte Diploma Supplement enthält unter anderem Abschnitte zu den Angaben zum Inhaber der Qualifikation, Informationen zur Qualifikation (inklusive Bezeichnung, Hauptstudienfach – Wirtschaftspsychologie, verleihende Einrichtung, Unterrichtssprache Deutsch/Englisch, Niveau und Dauer, Zulassungsvoraussetzungen), Informationen zum Inhalt des abgeschlossenen Studiums und zu den erzielten Ergebnissen, der Funktion der Qualifikation (Zugang zu weiterführenden Studien, Zugang zu reglementierten Berufen), weitere Angaben inklusive des verpflichtenden integrierten Auslandssemesters und des verpflichtenden integrierten Berufspraktikums), sowie weitere Informationsquellen über das österreichische Hochschulsystem.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die FH Kufstein Tirol nachweislich ein studiengangsspezifisches Diploma Supplement verwendet, das den europäischen Standards entspricht und explizit darauf abzielt, die internationale Mobilität ihrer Absolvent*innen zu unterstützen und die akademische und berufliche Anerkennung ihrer im Studiengang Wirtschaftspsychologie erworbenen Qualifikationen zu erleichtern.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

§ 17 Abs. 2 Z 8

8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- a. sind klar definiert;
 - b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
 - c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Die Zugangsvoraussetzungen für den FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ an der FH Kufstein Tirol sind klar definiert. Gemäß den Angaben im Antrag auf Akkreditierung sind dies:

- Allgemeine Universitätsreife gemäß § 4 FHG idgF
- Einschlägige Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64 a UG 2002 idgF für Personen ohne Reifeprüfung
- Berufsreifeprüfung
- Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren Schule oder einer Ausbildung im dualen System mit Zusatzprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik innerhalb der ersten zwei Semester
- Facheinschlägige deutsche Fachhochschulreife mit gegebenenfalls zu absolvierenden Zusatzprüfungen in Mathematik, Deutsch und Englisch innerhalb der ersten Semester, abhängig von der erreichten Note in diesen Fächern.

Diese Auflistung zeigt, dass die verschiedenen Wege zur Erlangung der Studienberechtigung präzise formuliert sind.

Die Zugangsvoraussetzungen tragen dazu bei, dass Studierende mit einer grundlegenden Vorbildung zugelassen werden, die für ein wissenschaftliches Studium und die Auseinandersetzung mit wirtschaftspsychologischen Inhalten förderlich ist. Die allgemeine Hochschulreife, die Studienberechtigungsprüfung (im Bereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) und die Berufsreifeprüfung stellen sicher, dass die Bewerber*innen über eine breite Allgemeinbildung verfügen.

Für Bewerber*innen mit einer berufsbildenden mittleren Ausbildung oder einer facheinschlägigen deutschen Fachhochschulreife wird durch die gegebenenfalls erforderlichen Zusatzprüfungen sichergestellt, dass grundlegende Kenntnisse in Kernfächern wie Deutsch, Englisch und Mathematik vorhanden sind, welche für das erfolgreiche Absolvieren des Studiums und das Erreichen der Qualifikationsziele relevant sind. Die geforderten Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch sind zudem für die Auseinandersetzung mit internationaler Fachliteratur und die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen von Wichtigkeit.

Die Zugangsvoraussetzungen sind so gestaltet, dass sie verschiedenen Bildungswegen offenstehen und somit die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern. Neben der klassischen allgemeinen Hochschulreife werden auch berufliche Qualifikationen und Weiterbildungsabschlüsse (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, berufsbildende mittlere Schulen mit Zusatzprüfungen) als Zugangsberechtigung anerkannt. Dies ermöglicht es

Personen mit unterschiedlichen Bildungshintergründen, ein Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftspsychologie aufzunehmen, sofern sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass die Zugangsvoraussetzungen für den FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ an der FH Kufstein Tirol klar definiert sind, zur Erreichung der Qualifikationsziele beitragen und die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

§ 17 Abs. 2 Z 9

- | |
|---|
| <p>9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang</p> <ul style="list-style-type: none">a. ist klar definiert;b. für alle Beteiligten transparent undc. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen. |
|---|

Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang ist klar definiert. Die detaillierte Darstellung der Stufen des Aufnahmeverfahrens erfolgt gemäß der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der FH Kufstein Tirol.

Gemäß der Allgemeinen Studienordnung sind Anträge auf Aufnahme online über die Homepage durch Hochladen der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Das Auswahlverfahren kann je nach Studiengang unterschiedlich ausgestaltet sein. Studiengänge mit schriftlicher Aufnahmeprüfung beinhalten einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Für alle anderen Studiengänge, zu denen der Bachelor „Wirtschaftspsychologie“ voraussichtlich zählt, besteht das Verfahren ausschließlich aus einem mündlichen Interview für alle Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Dieses Gespräch wird auf Deutsch und Englisch geführt, protokolliert und anhand festgelegter Beurteilungskriterien einzeln bewertet. Es dient der Einschätzung von Motivation und Eignung der Bewerber*innen. Die Bewertung setzt sich aus dem Ergebnis des Interviews (90 %) und relevanter Berufserfahrung (10 %) zusammen. Die Reihung der Kandidat*innen erfolgt transparent, nachvollziehbar dokumentiert und überprüfbar.

Die Aufnahmezeiten und die Studien- und Prüfungsordnung mit allen Verfahrensdetails sind öffentlich zugänglich. Zur Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems wird die Methode der aliquoten Reduktion angewendet: Sie reduziert anteilmäßig gleich aus verschiedenen Vorbildungsgruppen, wobei der Reduktionsfaktor und die Gruppenzuteilung klar definiert sind. Das Verfahren unterstützt Fairness durch leistungsbezogene Auswahlkriterien, gleiche Chancen auf ein Aufnahmegespräch für alle Bewerber*innen mit erfüllten Zugangsvoraussetzungen und durch die Möglichkeit abweichender Methoden für Menschen mit Behinderung. Interviews können bei Bedarf auch außerhalb der FH oder online stattfinden. Die Interviewteams achten auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung sind gemäß § 1.8 der Studienordnung möglich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Aufnahmeverfahren für den FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ an der FH Kufstein Tirol klar definiert und für alle

Beteiligten transparent ist. Durch die Kombination verschiedener Auswahlkriterien, die Dokumentation des Verfahrens und die Berücksichtigung unterschiedlicher Bildungshintergründe wird eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen unterstützt.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

§ 17 Abs. 2 Z 10

10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind
a. klar definiert
b. und für alle Beteiligten transparent.

Die Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind klar definiert. Die rechtliche Grundlage für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse bildet § 12 des Fachhochschulgesetzes (FHG). Die konkrete Vorgehensweise ist in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der FH Kufstein Tirol detailliert beschrieben und auf der FH-Homepage veröffentlicht. Es gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung, d.h., die Anerkennung erfolgt nicht hinsichtlich einzelner Module, sondern Lehrveranstaltungen. Der Prozess der Validierung der Lernergebnisse gemäß §12 (4) FHG ist in Prozessschritten untergliedert. Es werden formale Standards festgelegt, die von den Antragstellenden einzuhalten sind, um einen standardisierten Abgleich mit den Lernergebnissen im Curriculum zu ermöglichen. Für die Beantragung werden unterschiedliche Informationsarten je nach Vorkenntnissen unterschieden:

- Formale Kompetenzen (z.B., Studium, Schule, Berufsausbildung): Zeugnisse mit Teilnoten inklusive detaillierter Lehrinhalte mit Kompetenzerwerb sind erforderlich.
- Non-formale Kompetenzen (z.B., Weiterbildungskurse): Zeugnisse/Teilnahmebestätigungen mit Teilnote(n), detaillierte Lehrinhalte mit Kompetenzerwerb inklusive Kursdauer, ggf. Ansprechperson der Bildungseinrichtung, Portfolio und evtl. Arbeitsproben sind notwendig.
- Informelle Kompetenzen (z.B., Praxis- oder Berufserfahrung): Portfolio, Arbeits-/Praxisbestätigung inklusive Dauer, evtl. Arbeitsproben sind vorzulegen.

Laut Antrag prüft die Studiengangsleitung den Antrag auf Anerkennung, dokumentiert das Ergebnis mit einer Begründung und teilt es den Studierenden mit. Für die Anerkennung besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis gemäß § 12 (2) FHG ist ein dokumentierter Nachweis für die Gleichwertigkeit zum geplanten Kompetenzerwerb der in Frage stehenden Lehrveranstaltung zu erbringen; eine reine Berufstätigkeit im Themenbereich reicht nicht aus. Die Anerkennung früherer Studienleistungen erfolgt ebenfalls lehrveranstaltungsbezogen. Die Zuständigkeit für die Anerkennung liegt auch hier bei der Studiengangsleitung. Gegen die Entscheidung der Studiengangsleitung besteht die Möglichkeit der Beschwerde an das Kollegium (§ 10 Abs. 6 FHG). Die FH Kufstein Tirol praktiziert das Konzept der Recognition of Prior Learning (RPL) gemeinsam im Netzwerk der Tiroler Hochschulkonferenz.

Die Transparenz des Anerkennungsverfahrens wird somit durch folgende Punkte gewährleistet:

- Die grundlegenden Bestimmungen sind im FHG öffentlich zugänglich.
- Die detaillierten Abläufe und Anforderungen sind in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) festgelegt, die auf der FH-Homepage veröffentlicht ist und somit für alle potenziellen und aktuellen Studierenden einsehbar ist.
- Die Kriterien für die Gleichwertigkeit der Kompetenzen mit den Lehrveranstaltungsinhalten sind in den jeweiligen Studienordnungen ersichtlich.
- Das Formular für den Antrag auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse wird bereitgestellt.
- Die Fristen für die Antragstellung werden kommuniziert.
- Die Anerkennung wird im Semesterzeugnis und im Transcript of Records mit „ct“ (credit transferred) ausgewiesen, was den Studierenden die erfolgte Anerkennung transparent macht.
- Die Möglichkeit der Beschwerde an das Kollegium bei Ablehnung eines Antrags bietet einen weiteren Mechanismus der Überprüfbarkeit und somit der Transparenz.

Beim Vor-Ort-Besuch konnte sich der positive Eindruck, den die Gutachter*innen aus den Antragsunterlagen gewonnen haben, bestätigen. Studierende und Hochschulpersonal berichteten dem Gutachter*innenteam einheitlich von einem gut funktionierenden System der Anerkennung von Leistungen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen an der FH Kufstein Tirol klar definiert und für alle Beteiligten transparent sind. Die Berücksichtigung der rechtlichen Grundlage, die detaillierte Beschreibung in der ASPO, die unterschiedlichen Anforderungen je nach Art der Kompetenz, die Zuständigkeit der Studiengangsleitung und die Möglichkeit der Beschwerde tragen zu dieser Bewertung bei.

Damit ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

§ 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung

§ 17 Abs. 3 Z 1

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant, die wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

Laut Antrag sind für den Studiengang anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Bereich der Wirtschaftspsychologie vorgesehen. Da die designierte FH-Professur für Wirtschaftspsychologie zum Zeitpunkt der Curriculum-Entwicklung und des Vor-Ort-Besuchs noch nicht besetzt war (s. Kriterium § 17 Abs. 4 Z 3), wurden den Gutachter*innen noch keine konkreten Pläne, Themen oder Strategien zur wirtschaftspsychologischen Forschung kommuniziert. Laut Studiengangsleitung haben sich sechs qualifizierte Psycholog*innen für die FH-Professur beworben. Da, wie den Gutachter*innen beim Vor-Ort-Besuch versichert wurde, alle Bewerber*innen im Bereich (Wirtschafts-)Psychologie mindestens promoviert, teilweise auch habilitiert sind, halten die Gutachter*innen die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards des Fachgebiets der Psychologie durch diese Person für plausibel.

Den Gutachter*innen wurden beim Vor-Ort-Besuch mögliche Forschungsthemen genannt, welche im neuen Fachbereich Wirtschaftspsychologie behandelt werden könnten und anschlussfähig an bestehende Forschungsschwerpunkte sind:

- Familienunternehmen
- Konsumpsychologie mit Feldexperimenten
- „Digitalisierung und Mensch“

Im Akkreditierungsantrag wird auf bestehende Forschungsleistungen und Publikationen aus dem Fachbereich Unternehmensführung verwiesen, welcher laut Antrag Synergien mit dem neuen Studiengang aufweist. Gerade im Hinblick auf die zu den Kriterien Abs. 2 Z 4 und 5 empfohlenen Auflagen, die den substantiellen Anteil an wirtschaftsbezogenen Inhalten im Studiengang sichtbar machen sollen, gibt es auch aus Sicht der Gutachter*innen hier Anknüpfungspotential. Die im Antrag gelisteten Publikationen und Drittmittelprojekte zeugen aus Sicht der Gutachter*innen von einem aktiven Forschungsumfeld im Bereich Unternehmensführung und verwandten Disziplinen an der FH Kufstein.

Neben den Forschungstätigkeiten des internen Personals wird die Forschungstätigkeit auch zu einem großen Teil durch Abschlussarbeiten getragen. Laut der designierten Studiengangsleitung hat die Erfahrung aus verwandten Bachelorstudien an der FH Kufstein gezeigt, dass in jedem Jahrgang etwa 2-3 Bachelorarbeiten eine so hohe Qualität aufweisen, dass sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht werden können. Dabei handelt es sich meist um originelle bzw. innovative Forschungsfragen, welche dann in einem deutschsprachigen Management-Journal veröffentlicht werden. Die Gutachter*innen begrüßen die Heranführung und Einbindung von Studierenden an und in die Forschung. Sofern die Betreuer*innen der Bachelorarbeiten über eine fundierte sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung verfügen, kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass wissenschaftliche Standards eingehalten werden.

Insgesamt konnten sich die Gutachter*innen von einem aktiven und anknüpfungsfähigen Forschungsumfeld in wirtschaftlichen Fachbereichen an der FH Kufstein überzeugen. Fortlaufende und abgeschlossene Forschungsarbeiten im Bereich Unternehmensführung bieten aus Sicht der Gutachter*innen – insbesondere vor dem Hintergrund der bereits formulierten Auflagen – einen soliden Ausgangspunkt für wirtschaftsbezogene Forschung im Rahmen des geplanten Studiengangs. Die von der designierten Studiengangsleitung genannten potentiellen Forschungsthemen im Bereich der Wirtschaftspsychologie sind aus Sicht der Gutachter*innen jedoch hinsichtlich ihrer fachlichen Relevanz und wissenschaftlichen Standards noch ausbaufähig.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium § 17 Abs. 3 Z 1 **erfüllt**.

§ 17 Abs. 3 Z 2

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Die bestehenden hauptberuflich Lehrenden des Studiengangsteams sowie die designierte Studiengangsleitung und ihre Stellvertretung werden laut Antrag in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden. Diese Einbindung erfolgt einerseits über die Betreuung von Abschlussarbeiten und Praxisprojekten und andererseits über die Möglichkeit, Drittmittelprojekte einzuwerben sowie an Konferenzen und Tagungen teilzunehmen, was von der Hochschule unterstützt wird. Wie zu Kriterium Abs. 3 Z 1 ausgeführt, sind diese hauptberuflich Lehrenden auf betriebswirtschaftliche Themen spezialisiert. Darüber hinaus ist ein*e weitere*r hauptberuflich Lehrende*r geplant (FH-Professur für Wirtschaftspsychologie), welche*r eine einschlägige psychologische Bildung inkl. Doktorat hat und auch in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden wird. Es wurde den Gutachter*innen beim Vor-Ort-Besuch seitens der Hochschule vermittelt, dass diese Person dann neben der Betreuung von Abschlussarbeiten auch Drittmittelprojekte einwerben kann und dies von der FH Kufstein mit Anschubfinanzierungen aktiv unterstützt wird.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium § 17 Abs. 3 Z 2 grundsätzlich **erfüllt**.

Empfehlung:

Da die wirtschaftspsychologische Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des neuen Bachelorstudiengangs nur durch eine hauptberufliche Lehr- und Forschungsperson betrieben werden, empfehlen die Gutachter*innen den Aus- und Aufbau eines aktiven Lehr- und Forschungsumfelds im Fachbereich (Wirtschafts-)Psychologie an der FH Kufstein.

§ 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal

§ 17 Abs. 4 Z 1

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung

- a. ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;
- b. welches den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

Es wurden im Verlauf des Begutachtungsprozesses insgesamt vier hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonen genannt, welche im Bereich der BWL/Wirtschaftswissenschaften, Methoden, sozialen Fähigkeiten und Englisch als Fremdsprache lehren werden. Zudem kann in diesen Fachbereichen auf einen bestehenden Pool an nebenberuflich Lehrenden zugegriffen werden. Demnach ist für diese Bereiche ausreichend Lehrpersonal vorgesehen und bereits verfügbar. Den dem Antrag beigelegten Lebensläufen lässt sich entnehmen, dass dieses Personal für die Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen entsprechend wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

Orientiert man sich an den vorliegenden Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen, umfasst der Bereich der (Wirtschafts-)Psychologie, gemäß der im Antrag abgebildeten Curriculumsmatrix,

mehr als 50% der für den Studiengang eingeplanten SWS. Wie zu Abs.2 Z 5 ausgeführt, halten die Gutachter*innen diese Darstellung jedoch nicht für gerechtfertigt, da die zu vermittelnden Kompetenzen oftmals mehrheitlich dem wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind und somit nicht immer den aus dem Fachbereich der Psychologie entlehnten Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen entsprechen. Nach Berechnungen der Gutachter*innen umfasst der Anteil an psychologischen Inhalten weniger als 37 % der zu erreichenden ECTS. Würde der Anteil von (wirtschafts-)psychologischen Lehrveranstaltungen tatsächlich mehr als 50% der eingeplanten SWS umfassen, wie im Antrag dargestellt, so wäre aus Sicht der Gutachter*innen die Abdeckung durch facheinschlägig qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal *nicht* gewährleistet. (Wie oben angeführt, verstehen die Gutachter*innen unter Facheinschlägigkeit im Bereich der Psychologie zumindest den Abschluss eines Bachelor- und Masterstudiums oder eines Diplomstudiums in Psychologie.) Dies möchten die Gutachter*innen im Folgenden kurz umreißen:

Wie im Antrag festgehalten und beim Vor-Ort-Besuch seitens der Hochschule bestätigt, ist für die Abdeckung der Lehre im Bereich (Wirtschafts-)Psychologie die Einstellung einer hauptberuflichen Lehr- und Forschungsperson (Professur) geplant, die ab Beginn des Studienjahrs 2025/26 an der FH Kufstein lehren soll. Es wurde den Gutachter*innen versichert, dass es sich dabei um eine im Bereich (Wirtschafts-)Psychologie facheinschlägig qualifizierte Person handelt, die zumindest über eine Promotion in diesem Fachbereich verfügt. Im Verlauf des Begutachtungsprozesses wurden weiters zwei nebenberuflich Lehrende mit facheinschlägiger psychologischer Ausbildung ausgewiesen, die in dem Studiengang unterrichten sollen.

Gemäß der im Antrag abgebildeten Curriculumsmatrix können knapp mehr als die Hälfte aller Lehrveranstaltungen der Bezeichnung nach dem Bereich Psychologie zugeordnet werden: Vertiefung Business Psychology; Allgemeine Psychologie I und II; Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie; Grundlagen der Wirtschaftspsychologie; Differenzielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik; Neuromarketing & Verhaltenspsychologie; Market & Consumer Psychology; Psychology of Advertising & Media; Sozialpsychologie; Vertiefung Arbeitspsychologie und Vertiefung Organisationspsychologie & Organisationsentwicklung. Somit würden im Vollausbau des Studiengangs im Wintersemester mindestens 24 SWS und im Sommersemester mindestens 36 SWS des Lehrdeputats auf Lehrveranstaltung im Bereich der (Wirtschafts-)Psychologie entfallen. Dazu kommt noch die Betreuung von wirtschaftspsychologischen Bachelorarbeiten und ggf. die Lehre von psychologischen Methoden. Da die geplante Professur formal über ein Lehrdeputat von 16-18 SWS pro Semester verfügt und nebenberuflich Lehrende ein maximales Lehrdeputat von 6 SWS pro Semester haben dürfen, wäre die Abdeckung des Fachbereichs (Wirtschafts-)Psychologie – zumindest im Sommersemester – durch facheinschlägig qualifiziertes Lehrpersonal aus Sicht der Gutachter*innen zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht gegeben (offen blieben im besten Falle mindestens 6 SWS im Sommersemester. Laut Antrag beträgt aber die durchschnittliche Lehrverpflichtung einer hauptberuflichen Lehrperson an der FH Kufstein 12 SWS pro Semester, was das Defizit an zu deckenden SWS noch erhöhen würde.) Die Gutachter*innen möchten betonen, dass sie das neben den drei facheinschlägig qualifizierten Personen im Antrag abgebildete Lehr- und Forschungspersonal für nicht ausreichend wissenschaftlich qualifiziert halten, um Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Psychologie zu unterrichten. Um dem im Antrag dargestellten Lehraufwand im Bereich (Wirtschafts-)Psychologie gerecht werden zu

können, müsste die FH Kufstein also mindestens eine weitere fach einschlägig qualifizierte Lehrperson bis zu Beginn des Sommersemesters 2026 anstellen.

Vor dem Hintergrund der zu Abs. 2 Z 4 und Z 5 formulierten Auflagen, die die Anpassung der Studiengangsbezeichnung sowie der Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen an die auch wirtschaftliche Ausrichtung des Studiengangs voraussetzen, halten die Gutachter*innen die Einstellung weiterer fach einschlägig qualifizierten Lehrpersonen aus dem Fachbereich Psychologie zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht für zwingend erforderlich.

Im Antrag legt die FH Kufstein dar, dass für die weitere personelle Abdeckung des Fachbereichs Wirtschaftspsychologie externe Lehrende vorgesehen sind, „welche in diesem Fach nachweislich als Expert:innen angesehen werden können“ (Antrag, S. 47). Die Gutachter*innen begrüßen dieses Vorhaben und wollen ihm mit der Empfehlung Nachdruck verleihen, dass die FH Kufstein bei der Rekrutierung von externen Lehrpersonen für Lehrveranstaltung im Bereich der Psychologie darauf achten soll, dass diese über ein abgeschlossenes Diplomstudium bzw. Bachelor- und Masterstudium in Psychologie verfügen.

Mit Verweis auf die bereits zu Abs. 2 Z 4 und Z 5 formulierten Auflagen ist aus Sicht der Gutachter*innen das Kriterium **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen, dass die Lehre von Lehrveranstaltungen im Bereich (Wirtschafts-)Psychologie, sowie die Betreuung von Bachelorarbeiten und Praktika mit (wirtschafts-)psychologischen Schwerpunkten, ausschließlich durch Personen erfolgt, die zumindest über einen Abschluss eines Bachelor- und Masterstudiums oder eines Diplomstudiums in Psychologie verfügen.

§ 17 Abs. 4 Z 2

2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs fach einschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen

- a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;
- b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und
- c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer fach einschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine fach einschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Das Entwicklungsteam besteht aus insgesamt acht Personen, davon eine Studierende. Eine Person des Entwicklungsteams hat eine einschlägige psychologische Ausbildung, alle anderen

haben einen wirtschaftlichen Hintergrund (BWL, Finance, Management, Wirtschaftspädagogik) oder Kommunikationswissenschaften studiert. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Entwicklungsteam demnach formal facheinschlägig wissenschaftlich und berufspraktisch qualifiziert für die Konzipierung des zu akkreditierenden Bachelorstudiums. Eine stärkere Vertretung facheinschlägig qualifizierter Mitglieder des Entwicklungsteams aus dem Bereich Psychologie hätte jedoch nach Einschätzung der Gutachter*innen möglicherweise zu präzisieren und lehrinhaltsadäquateren Bezeichnungen von Modulen und Lehrveranstaltungen (siehe § 17 Abs. 2 Z 4) geführt.

Litera a gemäß haben vier Mitglieder des Entwicklungsteams eine FH-Professur, welche eine einer Habilitation gleichwertige Qualifikation darstellt. Litera b gemäß werden zwei Mitglieder des Entwicklungsteams als Expert*innen mit beruflicher Praxis angegeben. Litera c gemäß werden zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Damit ist aus Sicht der Gutachter*innen das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 2 **erfüllt**.

§ 17 Abs. 4 Z 3

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen. Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Die Fachhochschule legte dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Das Lehrdeputat ist für alle gleich mit 16-18 SWS ausgewiesen. Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, wurde dem Antrag auf Programmakkreditierung eine Stellenbeschreibung beigelegt, aus der die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat hervorgehen. Wie bereits in dem Gutachtenstext zu Abs. 4 Z 1 angeführt, war die designierte Studiengangsleitung beim Vor-Ort-Besuch zuversichtlich, dass die Besetzung der Professur für Wirtschaftspsychologie bis spätestens zum geplanten Beginn des FH-Bachelorstudiums im September 2025 erfolgen kann.

Die Kernbereiche des Studiengangs umfassen laut Antrag - und wie bereits im Gutachten zu Abs. 2 Z 5 und Abs. 4 Z 1 angeführt - die Bereiche (Wirtschafts-)Psychologie, Wirtschaft und Management, Sozial- und Methodenkompetenzen sowie Englisch als Fremdsprache. Aus Sicht der Gutachter*innen verfügt das vorgesehene hauptberuflich Lehr- und Forschungspersonal

über entsprechende wissenschaftliche und berufspraktische Qualifizierungen, um die nicht-psychologischen Kernbereiche des Studiengangs kompetent abzudecken.

Auch hier möchten die Gutachter*innen auf die Diskrepanz zwischen dem durch die Bezeichnungen des Studiengangs und der Lehrveranstaltungen suggeriertem Umfang des Kernbereichs (Wirtschafts-)Psychologie und dem tatsächlichen (an den zu erwerbenden Kompetenzen und Lernergebnissen festgemachten) Umfang dieses Bereichs hinweisen. Folgt man den Angaben der im Antrag abgebildeten Curriculumsmatrix, so ist der Kernbereich der (Wirtschafts-)Psychologie aus Sicht der Gutachter*innen durch die geplante Professur zwar formal adäquat, in der Praxis jedoch nur prekär, abgedeckt. Gemäß diesen Angaben würde bereits ein personeller Engpass entstehen, sobald die hauptberufliche Lehrperson auf Grund von Forschungstätigkeiten ihr Lehrdeputat reduzieren würde. Dass davon im Laufe der Anstellung auszugehen ist, wurde den Gutachter*innen nicht nur beim Vor-Ort-Besuch seitens der Hochschule erläutert, sondern spiegelt sich auch in dem im Antrag angegebenen Durchschnittswerts der Lehrverpflichtung hauptberuflichen Lehrpersonal im Umfang von 12 SWS wider. Auch müsste, wie bereits zu §17 Abs.4 Z 1 ausgeführt, ein signifikanter Anteil des zu leistenden Lehraufwands in diesem Bereich von (zum Teil noch zu rekrutierenden) nebenberuflich Lehrenden abgedeckt werden, weil facheinschlägige interne Expertise nicht im ausreichenden Umfang vorhanden ist.

Gemäß den Einschätzungen der Gutachter*innen ist der tatsächliche Lehraufwand im Kernbereich Psychologie jedoch geringer, was durch die Anpassung der Lehrveranstaltungsbezeichnungen und der Bezeichnung des Studiengangs sichtbar gemacht werden sollte. Unter der Voraussetzung, dass die vakante Professur für Wirtschaftspsychologie zum Start des FH-Bachelorstudiengangs mit einer im Fach Psychologie facheinschlägig qualifizierten hauptberuflichen Lehr- und Forschungsperson besetzt wird, sehen die Gutachter*innen die Abdeckung dieses Kernbereichs als gegeben an. Nichtsdestotrotz möchten sie die FH Kufstein dazu anhalten, interne Lehr- und Forschungsexpertise im Bereich (Wirtschafts-)Psychologie aufzubauen, um die kontinuierliche Abdeckung des Kernbereichs (Wirtschafts-)Psychologie durch hauptberufliche Lehrende sicherzustellen. Dies würde nicht nur dazu beitragen, die Entwicklung von forschungsgeleiteter Lehre in diesem Bereich zu stützen, sondern auch sicherstellen, dass bei Ausfall der Professur für Wirtschaftspsychologie – auf Grund eines Sabbaticals oder unvorhergesehener Umstände – Vertretung durch interne Kolleg*innen möglich gemacht wird.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 3 **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage:

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflage zu erteilen: Die antragstellende Institution weist bis zum geplanten Start des FH-Bachelorstudiengangs nach, dass die Professur für Wirtschaftspsychologie mit einer hauptberuflichen Lehr- und Forschungsperson besetzt ist, die zumindest über ein Diplomstudium oder Bachelor- und Masterstudium, idealerweise jedoch über eine Promotion oder Habilitation im Bereich Psychologie verfügt.

Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen der FH Kufstein den Kernbereich (Wirtschafts-) Psychologie durch die Rekrutierung von weiterem fach einschlägig qualifizierten hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal zu stärken.
- Die Gutachter*innen empfehlen weiters, dass eine klare Vertretungsregelung für alle Psychologie-Lehrveranstaltungen definiert wird.

§ 17 Abs. 4 Z 4

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der dem Board der AQ Austria empfohlenen Auflagen stellt die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden insgesamt sicher. Laut Antrag stehen für den FH-Bachelorstudiengang im Vollausbau 60 Studienplätze (20 pro Studienjahr) zur Verfügung. Für die Betreuung der Studierenden sind insgesamt 24 Lehrende (1 Studiengangsleitung, 4 hauptberuflich Lehrende, 18 nebenberuflich Lehrende und 1 sonstige Person) vorgesehen. Dies gewährleistet aus Sicht der Gutachter*innen grundsätzlich eine angemessene Betreuungsrelation. Wie bereits zu § 17 Abs. 4 Z3 ausgeführt, erachten die Gutachter*innen die Gewichtung von haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonal im Kernbereich (Wirtschafts-)Psychologie jedoch für verbesserungsfähig.

Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen. Die Hochschule hat z.B. klare Rollen- und Aufgabenbeschreibungen für ihre haupt- und nebenberuflich Lehrenden, ermöglicht nebenberuflich Lehrenden Zugang zu den FH-Ressourcen, bringt der praxisspezifischen Expertise, die nebenberuflich Lehrende in die Lehre des Studiengangs einbringen, offensichtliche Wertschätzung entgegen und betraut externe Lehrende mit der Betreuung von Abschlussarbeiten. Interne und externe Lehrende wirken gut vernetzt untereinander - zumindest die, die beim Vor-Ort-Besuch anwesend waren.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **erfüllt**.

§ 17 Abs. 4 Z 5

5. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer fach einschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Die Studiengangsleitung und die stellvertretende Studiengangsleitung haben beide einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund und bereits viel Erfahrung in der Leitung von wirtschaftlichen Studiengängen sammeln können. Beide sind hauptberuflich an der FH Kufstein tätig und gut vernetzt.

Nach Ermessen der Gutachter*innen hat es sich in der Praxis bewährt, dass die Studiengangsleitung den Kernfachbereich des zu leitenden Studiums auch selbst studiert hat. Auch sieht das FHG vor, dass die Studiengangsleitung die Verantwortung für die Qualifizierung

der benötigten nebenberuflich Lehrenden sowie die Qualität der Lehrveranstaltungen trägt. Aus Sicht der Gutachter*innen ist zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht sichergestellt, dass die designierte Studiengangsleitung über die erforderlichen fach einschlägigen Kompetenzen verfügt, um Lehrveranstaltungen im Fachbereich der (Wirtschafts-)Psychologie sowie die Fähigkeiten der nebenberuflich Lehrenden in diesem Fach beurteilen zu können.

Mit der designierten Professur wird eine fach einschlägig qualifizierte Person aus dem Bereich der (Wirtschafts-)Psychologie eine Schlüsselrolle in dem geplanten Studiengang übernehmen. Unter Berücksichtigung der empfohlenen Auflagen raten die Gutachter*innen der FH Kufstein, dass diese Person die Rolle der stellvertretenden Studiengangsleitung übernimmt, um sicherzustellen, dass das Studiengangsleitungsteam die Kernbereiche sowohl der Wirtschaft als auch der (Wirtschafts-)Psychologie kompetent betreuen und weiterentwickeln kann.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **mit Einschränkungen erfüllt**.

Auflage:

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage zu erteilen: Die FH Kufstein weist innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor, dass die designierte Professur in Wirtschaftspsychologie die Rolle der stellvertretenden Studiengangsleitung übernimmt, um die Qualität der Lehre im Kernbereich (Wirtschafts-)Psychologie zu sichern.

§ 17 Abs. 4 Z 6

6. Die Fachhochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

Das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal hat ein Lehrdeputat von 18 Semesterwochenstunden. Dies entspricht 27 ECTS bzw. 5-6 Lehrveranstaltungen à 4-5 ECTS pro Semester. 18 Semesterwochenstunden bedeuten 18 Lehreinheiten à 45 Minuten pro Woche, d.h. 13,5 Stunden reine Unterrichtszeit. Dazu kommt noch Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts, Bewertung von Aufgaben und Prüfungen sowie die laufende Betreuung von Studierenden, Zeitaufwand für Weiterbildungen sowie sonstiger administrativer Aufwand innerhalb der Hochschule. Eine pauschale Umrechnung von Semesterwochenstunden in den gesamten Arbeitsaufwand ist schwierig, da dieser von verschiedenen Faktoren abhängt, z.B. der Art der Lehrveranstaltung, der Anzahl der Studierenden, der Erfahrung der Lehrkraft, institutionelle Rahmenbedingungen, etc. Üblicherweise wird von einem Arbeitsaufwand von 1,5 - 2 Stunden pro Semesterwochenstunden ausgegangen, der zusätzlich zur eigentlichen Unterrichtszeit auf die Lehrperson zukommt. Zusätzlich zur eigentlichen Unterrichtszeit im Hörsaal kommt bei 18 Semesterwochenstunden Lehrverpflichtung also ein wöchentlicher Arbeitsaufwand von $18 \times 1,5/2 = 27/36$ Stunden auf die Lehrenden zu. Zuzüglich der Unterrichtszeit im Hörsaal sind das also insgesamt 40,5 bis 49,5 Stunden pro Woche Aufwand bei einer Vollzeit angestellten Lehr- und Forschungsperson mit den regulären 18 Semesterwochenstunden Lehrdeputat.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde den Gutachter*innen geschildert, dass sich bei Forschungstätigkeiten das Lehrdeputat von 18 Wochenstunden systematisch nach einem

strikten Schema reduziert: Bei wissenschaftlichen Tätigkeiten wie Reviews und Veröffentlichungen gewinnen die Mitarbeiter*innen „Forschungspunkte“. Nach dem Erringen von 20 Forschungspunkten entfallen 2 Semesterwochenstunden Lehre, nach 50 Forschungspunkten wird das Lehrdeputat wieder weniger, usw. Auch bei Konferenzteilnahmen reduziert sich die Lehrverpflichtung um 2 Semesterwochenstunden. Wenn Drittmittelprojekte eingeworben werden, reduziert sich das Lehrdeputat nach Aussage der FH-Vertretung um die Hälfte. Auch gibt es die Möglichkeit von Anschubfinanzierungen durch die FH bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die FH Kufstein Tirol grundsätzlich eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vorsieht, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet. Jedoch ist das an der FH gelebte Reduktionsmodell insofern kritisch zu betrachten, dass es Forschungstätigkeiten nicht niederschwellig ermöglicht, da es nicht a priori Freiräume für Forschungstätigkeiten schafft, welche jedoch Teil der FH-Strategie sind. Um abseits von Abschlussarbeiten forschen zu können, muss das Personal die Forschungstätigkeiten anfangs weitgehend zusätzlich zu einer Vollzeit-Lehrbelastung von 40,5 bis 49,5 Stunden verrichten. Dann erst können Punkte erworben werden, welche dann in Folge zu weniger Lehrverpflichtung führen (die durch die Reduktion gewonnene Zeit kann dann wieder in Forschungstätigkeiten investiert werden). Dieses Modell ist jedoch gängige Praxis an Fachhochschulen und somit nicht spezifisch für den neuen, zu akkreditierenden Bachelorstudiengang.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 6 **erfüllt**.

§ 17 Abs. 5 Z 1-3: Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

1. ist für einen Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt;
2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte und
3. ist über eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz nachgewiesen.

Die Finanzplanung für den Studiengang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang. Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

Der Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ an der FH Kufstein Tirol enthält eine detaillierte Finanzplanung für die Studienjahre 2025/26 bis 2029/30. Diese Planung umfasst Kalkulationen der Studienplätze, Semesterwochenstunden, Personal-, Betriebs- und Gesamtkosten sowie Kosten und Ausgaben pro Studienplatz.

Die Finanzierung soll unter anderem durch eine Bundesförderung von [REDACTED] je Studienplatz und Jahr sowie Studiengebühren ab dem Studienjahr 2025/26 sichergestellt werden. Zudem werden in der Finanzplanung sonstige Einnahmen ausgewiesen.

Es besteht eine Fördervereinbarung mit dem Land Tirol und eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Kufstein. Im Antrag wird jedoch angemerkt, dass die Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Kufstein eine Gesamtförderung für die FH Kufstein Tirol darstellt und einzelne Studiengänge nicht explizit erwähnt werden. Die Zuteilung der Mittel zu den einzelnen Studiengängen erfolgt anhand der Studierendenzahlen. Aus Sicht der Gutachter*innen könnte dies ein Risiko darstellen, falls die geplanten Studierendenzahlen nicht erreicht werden.

Der Antrag enthält keine detaillierten Angaben zu spezifischen Maßnahmen für den Fall des Auslaufens des FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“. Zwar wird im Kontext der institutionellen Akkreditierung erwähnt, dass Vorsorgemaßnahmen für auslaufende Studiengänge zu treffen sind und Rücklagen zu bilden wären, dies wird jedoch nicht konkret auf diesen Studiengang bezogen ausgeführt. Beim Vor-Ort-Besuch wurde daher genauer nachgefragt und es wurde den Gutachter*innen versichert, dass die Fachhochschule über ausreichende Mitteln verfügen würde, um den Studierenden einen Abschluss bei Auslaufen des Studiengangs zu ermöglichen.

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO), auf die im Antrag verwiesen wird, regelt unter anderem die Unterbrechung des Studiums und den Fall des Auslaufens eines unterbrochenen Studiums. Demnach besteht im Fall des Auslaufens eines unterbrochenen Studiums kein Rechtsanspruch auf eine Fortsetzung, jedoch kann die Studiengangsleitung gegebenenfalls die Aufnahme eines alternativ eingerichteten Nachfolgestudiums ermöglichen.

Der Antrag enthält eine detaillierte Kalkulation der Kosten je Studienplatz und Studienjahr für die ersten fünf Studienjahre. Diese Kosten werden auf Basis der geplanten Studienplätze und der kalkulierten Gesamtkosten ermittelt. Die Kosten pro Studienplatz variieren in den ersten Jahren, von [REDACTED] im Studienjahr 2025/26 auf [REDACTED] im Studienjahr 2027/28, bevor sie wieder leicht ansteigen. Die zugrundeliegenden Annahmen für diese Schwankungen (z.B. Skaleneffekte durch steigende Studierendenzahlen) sind im Detail nachvollziehbar dargestellt. Das Kriterium des Ausweises der Kosten pro Studienplatz wird durch die detaillierte Kalkulation im Antrag erfüllt.

Die Finanzplanung des Studiengangs beinhaltet eine Gegenüberstellung der erwarteten Erträge (Bundesförderung, Studiengebühren) und Aufwände (Personal-, Betriebs- und sonstige Kosten) für die ersten fünf Studienjahre. Die Kostenplanungen berücksichtigen die erwähnte jährliche Valorisierung von 3,0 %. Die Personalnebenkosten werden mit pauschalen Sätzen angesetzt, was eine detailliertere Aufschlüsselung wünschenswert machen würde.

Die Plausibilität der prognostizierten Studierendenzahlen ist ein wesentlicher Faktor für die Realisierbarkeit der Finanzplanung. Der Antrag verweist auf eine hohe Nachfrage nach Studienplätzen im Bereich der Wirtschaftspsychologie und die begrenzte Verfügbarkeit von Studienplätzen in diesem Fachgebiet an staatlichen Universitäten. Beim Vor-Ort-Besuch wurde ebenfalls bestätigt, dass für das erste Jahr bereits alle Studienplätze vertraglich gesichert befüllt werden konnten.

Zusammenfassend lässt sich damit sagen, dass eine Finanzierung für den Zeitraum sichergestellt ist, dem Auslaufen des Studiengangs Sorge getragen wird und entsprechende Förderverträge dargelegt wurden.

Damit ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

§ 17 Abs. 6: Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.

Der Antrag beschreibt die zahlreichen (Gruppen-)Arbeitsmöglichkeiten, die den Studierenden neben den Hörsälen geboten werden. Dazu gehören die Bibliothek mit Leseraum und drei Gruppenarbeitsräumen, die Aula, ein PC-Übungsraum sowie Aufenthaltsbereiche in verschiedenen Bauabschnitten der FH Kufstein Tirol. Es wird erwähnt, dass im Bauabschnitt 4 zusätzliche Studierzonen geschaffen wurden, um unterschiedliche Lernatmosphären zu ermöglichen. Jeder Hörsaal verfügt über eine Standardausstattung einschließlich Weißwandtafel, Videoprojektor, Notebook, Projektionsfläche, Pinnwand und Audiobox. Optional können weitere Geräte wie Active Boards, doppelte Videoprojektion, Surface Tables etc. hinzugezogen werden. Diese Angaben deuten darauf hin, dass eine quantitativ und qualitativ adäquate Raumausstattung vorhanden ist. Während des Vor-Ort-Besuchs konnte sich das Gutachter*innenteam davon überzeugen, dass die Fachhochschule über barrierefreie Zugänge verfügt und bemüht ist hier weitere Möglichkeiten zu schaffen.

Die Auflistung der Standard- und optionalen Ausstattung der Hörsäle sowie die Erwähnung von PC-Übungsräumen lassen darauf schließen, dass die notwendige Sachausstattung für die Durchführung der Lehre bereitgestellt wird. Beim Vor-Ort-Besuch wurde näher auf Ausstattung der Bibliothek und etwaige Anschaffungen Bezug genommen. Die Fachhochschule versicherte den Gutachter*innen, dass entsprechende Zeitschriften bereits vorhanden wären bzw. bei Bedarf angekauft werden würden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Antrag auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ der FH Kufstein Tirol Informationen zur quantitativen und qualitativen Raum- und Sachausstattung enthält, die eine adäquate Versorgung für die Lehre erwarten lassen. Davon konnten sich die Gutachter*innen auch im Rahmen der Campus-Begehung beim Vor-Ort-Besuch überzeugen.

Damit ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

§ 17 Abs. 7: Kooperationen

Für den Studiengang sind Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend seinem Profil vorgesehen. Die Mobilität von Studierenden und Personal wird gefördert.

Der Antrag betont, dass sich die FH Kufstein Tirol als unabhängige und internationale Fachhochschule versteht, deren Ausbildungs- und Forschungsprogramm sich an internationalen Standards orientiert. Es wird auf ein Netzwerk von mehr als 200 Partnerhochschulen weltweit hingewiesen, das den Austausch von Lehrenden und Studierenden ermöglicht und zu länderübergreifendem Wissenstransfer führt. Es bestehen Kooperationsverträge mit allen Partneruniversitäten. Im Rahmen der Forschung wird im Bachelorstudiengang „Unternehmensführung“ mit österreichischen und deutschen Hochschulen kooperiert, beispielsweise im Bereich Familienunternehmen mit der Fachhochschule Salzburg. Der FH-Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ soll in diese Forschungsk Kooperationen eingebunden werden. Im Antrag werden ferner studiengangsspezifische Partnerschaften zur Förderung der Mobilität von Personal aufgelistet. Darunter befinden sich Fachhochschulen in Österreich, Litauen, Finnland und der Schweiz sowie Universitäten in Frankreich, Litauen, Südafrika, der Slowakei, Bosnien, der Ukraine und Namibia. Die FH Kufstein betont im Antrag, dass das Netzwerk in Zukunft noch weiter ausgebaut werden soll, mit potenziellen Partnern wie der Technischen Hochschule Rosenheim, der Fachhochschule Ingolstadt oder der Fachhochschule St. Gallen sowie einer internationalen Kooperation mit der University of the Free State in Bloemfontein, Südafrika.

Der Antrag hebt die praxisorientierte akademische Ausbildung und die Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen hervor, die die Studierenden auf die Herausforderungen der Wirtschaft vorbereiten sollen. Die Formen der Zusammenarbeit sind vielfältig und umfassen Praxisprojekte, wissenschaftliche Arbeiten, Praktikumsplätze und die Übernahme von Mitarbeitern. Es werden studiengangsspezifische Partnerschaften mit nicht-hochschulischen Partnern aufgelistet, darunter Stellwerk 18 Digitales Gründerzentrum Startup Tirol, die Stadt Kufstein, der Tourismusverband Kufstein WK Kufstein, die Sparkasse Kufstein, die Standortagentur Tirol, die Stadtwerke Kufstein und die Kufgem GmbH.

Der FH Kufstein Tirol wurde die Erasmus-Charta verliehen, die europäische Exzellenz bei der Unterstützung von Studierenden- und Personalmobilität ausweist. Die Ziele des Bologna-Prozesses zur gegenseitigen Anerkennung von Studienabschlüssen werden durch das European Credit Transfer System (ECTS) und das Diploma Supplement umgesetzt. Die Fachhochschule verfügt über ein verpflichtendes Auslandssemester in allen Bachelorstudiengängen in Vollzeit. Es werden studiengangsspezifische Partnerschaften zur Förderung der Mobilität von Studierenden mit Universitäten in Italien, Kanada, USA, Thailand, Spanien, Frankreich und Lettland aufgelistet. Den Studierenden werden im Rahmen der Vorbereitung auf das Auslandsstudium ausgewählte Institutionen genannt, die sich besonders für den Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ eignen.

Mit rund 225 Partnerinstitutionen weltweit ist die FH Kufstein Tirol Mitglied in einem stabilen Hochschul-Pool. Es wird eine Intensivierung der Lehrendenmobilität durch Ansparmöglichkeiten und Unterstützung durch das Büro für Internationale Beziehungen angestrebt. Laut Antrag müssen die Themenbereiche der Lehrendenmobilität im Kontext der Studienangebote

vergleichbar sein. Diese Thematik wurde beim Vor-Ort-Besuch elaboriert: Den Gutachter*innen wurde seitens der Hochschule versichert, dass es Austauschprogramme und Möglichkeiten mit anderen Hochschulen und vorgegebene Auslandsaufenthalte in regelmäßigen Zeiträumen für Lehr- und Forschungspersonal gibt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie der FH Kufstein Tirol umfassende Informationen zu Kooperationen mit sowohl hochschulischen als auch nicht-hochschulischen Partnern im In- und Ausland enthält. Spezifische Kooperationen zum gegenständlichen Studiengang sind allerdings noch nicht fixiert. Des Weiteren werden zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal beschrieben, einschließlich der Teilnahme am Erasmus+-Programm und des obligatorischen Auslandssemesters für Studierende.

Somit ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die vorliegende Zusammenfassung präsentiert die wichtigsten Ergebnisse und die abschließende Bewertung des Verfahrens zur Akkreditierung des Studiengangs „Wirtschaftspsychologie“ der FH Kufstein Tirol gemäß Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO). Grundlage des Gutachtens sind die von der antragstellenden Fachhochschule vorgelegten Antragsunterlagen, Nachreichungen und die Erkenntnisse, die im Rahmen der Gesprächsrunden beim Vor-Ort-Besuch am 17.04.2025 gewonnen wurden. Ziel der Begutachtung ist die Prüfung der Qualität und Realisierbarkeit des Studiengangs.

Insgesamt zeigte sich das Entwicklungsteam, designierte Lehrende und die designierte Studiengangsleitung des geplanten FH-Bachelorstudiengangs sehr engagiert. Sie können viel Erfahrung an der FH Kufstein Tirol vorweisen, stehen im engem Austausch mit der lokalen Wirtschaft, zeigen in Forschung und Lehre viel Praxisbezug und kooperieren erfolgreich mit externen Lehrenden. Die Atmosphäre beim Vor-Ort-Besuch war wertschätzend und offen.

Auch die internen, standardisierten Prozesse und das Qualitätsmanagement der Hochschule zeugen von viel Erfahrung beim Entwickeln und Durchführen von Studiengängen. Gleichzeitig zeigte sich, dass das Entwicklungsteam und die designierte Studiengangsleitung großteils ihre akademische Qualifikation im Bereich der Wirtschaftswissenschaften haben, was sich in Schwächen im psychologischen Teil des Curriculums und der Personalausstattung für die (wirtschafts-)psychologischen Lehrveranstaltungen niederschlägt. Zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung ist eine vorgesehene hauptberufliche FH-Professur im Bereich „Wirtschaftspsychologie“ noch nicht besetzt.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

§ 17 Abs. 2 Z 1: Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ passt gut zum Profil und den strategischen Zielen der FH Kufstein Tirol, indem er Internationalität, Praxisorientierung,

eine betriebswirtschaftliche Basis und Forschung berücksichtigt und zur regionalen Stärkung beiträgt. Aus Sicht der Gutachter*innen wird das Kriterium als **erfüllt** bewertet.

§ 17 Abs. 2 Z 2: Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang in relevanten Berufsfeldern (z.B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Marktforschung) sind qualitativ nachvollziehbar dargestellt, auch wenn eine quantitative Studierenden-Nachfrage nicht systematisch erhoben wurde. Die bislang bereits erhaltenen Bewerbungen für den zu akkreditierenden Studiengang zeigen die Akzeptanz bei Studieninteressierten. Aus Sicht der Gutachter*innen wird das Kriterium als **erfüllt** bewertet.

§ 17 Abs. 2 Z 3: Die intendierten Lernergebnisse und das Profil sind klar formuliert und umfassen fachliche, personale und soziale Kompetenzen, die grundsätzlich zu den angestrebten Berufsfeldern passen und dem NQR-Niveau 6 entsprechen. Berufsrechtliche Auswirkungen des Abschlusses sollten jedoch mit den Studierenden und Studieninteressierten durchgängig thematisiert werden. Aus Sicht der Gutachter*innen wird das Kriterium als **erfüllt** bewertet.

§ 17 Abs. 2 Z 4: Der akademische Grad „Bachelor of Arts in Business (BA)“ ist aus Sicht der Gutachter*innen zulässig und entspricht dem Qualifikationsprofil. Die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftspsychologie“ wird jedoch kritisch hinsichtlich der tatsächlichen Gewichtung der Inhalte im Curriculum gesehen, da der Anteil an (wirtschafts-) psychologischen Inhalten mit weniger als 37% nach Ermessen der Gutachter*innen nicht den Mindestanforderungen eines Bachelorstudiengangs der Wirtschaftspsychologie entspricht. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium somit **mit Einschränkung erfüllt**. Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria eine Auflage zur Anpassung der Studiengangsbezeichnung an das Studienprofil zu erteilen.

§ 17 Abs. 2 Z 5: Aus Sicht der Gutachter*innen sind Inhalt und Aufbau sowie die didaktische Gestaltung des Studiengangs grundsätzlich angemessen, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen. Die im Antrag formulierten wissenschaftlichen und berufspraktischen Anforderungen werden jedoch kritisch gesehen, da die Bezeichnungen der Module und Lehrveranstaltungen die Schwerpunkte der zu erwerbenden Kompetenzen nicht eindeutig widerspiegeln. Insbesondere sind wirtschaftliche und psychologische Lehrinhalte nicht ausreichend voneinander abgegrenzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist durch die F&E-Strategie gegeben, aber die konkrete Ausgestaltung im Bereich der Wirtschaftspsychologie ist noch unklar aufgrund der offenen Personalentscheidung bezüglich der FH-Professur. Die aktive Studierendenbeteiligung wird durch verschiedene Maßnahmen sehr gut gefördert. Das Berufspraktikum ist als relevanter Teil des Studiums vorgesehen. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **mit Einschränkung erfüllt**. Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria eine Auflage zur Überarbeitung der Lehrveranstaltungs- und Modulbezeichnungen hinsichtlich ihrer Adäquanz an die Lehrinhalte zu erteilen.

§ 17 Abs. 2 Z 6-10: Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird formal korrekt angewendet, was das Erreichen der Lernergebnisse innerhalb der Studiendauer ermöglicht und den studentischen Workload angemessen berücksichtigt. Ein studiengangsspezifisches Diploma Supplement wird bereitgestellt, das den europäischen Standards entspricht und die internationale Mobilität sowie die Anerkennung von Qualifikationen fördert. Die Zugangsvoraussetzungen sind klar definiert, tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und fördern die Durchlässigkeit des Bildungssystems durch die

Anerkennung verschiedener Bildungswege und die Möglichkeit von Zusatzprüfungen. Das Aufnahmeverfahren ist transparent und gewährleistet eine faire Auswahl der Bewerber*innen durch klar definierte Schritte und die Berücksichtigung von Kriterien wie dem Aufnahmegespräch und relevanter Berufserfahrung. Die Verfahren zur Anerkennung formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen sind ebenfalls klar definiert und transparent geregelt anhand von rechtlichen Grundlagen und detaillierten Anführungen in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung. Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

(3) Angewandte Forschung und Entwicklung

§ 17 Abs. 3 Z 1: Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant, die wissenschaftlichen Standards entsprechen. Konkrete Pläne, Themen oder Strategien zur wirtschaftspsychologischen Forschung sind derzeit noch unklar, da die FH-Professur für Wirtschaftspsychologie zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht besetzt war. Dennoch halten die Gutachter*innen die Einhaltung wissenschaftlicher Standards durch diese Person für plausibel, da sich laut Hochschule ausschließlich qualifizierte Psycholog*innen mit Promotion oder Habilitation beworben haben. Bestehende Forschungsschwerpunkte und ein aktives Forschungsumfeld im Bereich der Unternehmensführung bieten Anknüpfungspotenzial für wirtschaftsbezogene Forschung im geplanten Studiengang. Die Einbindung von Studierenden in die Forschung durch qualitativ hochwertige Bachelorarbeiten, die sogar zur Veröffentlichung führen können, wird begrüßt. Die genannten potenziellen Forschungsthemen im Bereich der Wirtschaftspsychologie sind aus Sicht der Gutachter*innen hinsichtlich ihrer fachlichen Relevanz und wissenschaftlichen Standards noch ausbaufähig. Aus Sicht der Gutachterinnen ist das Kriterium § 17 Abs. 3 Z 1 **erfüllt**.

§ 17 Abs. 3 Z 2: Das bestehende hauptberufliche Lehrpersonal sowie die designierte Studiengangsleitung und ihre Stellvertretung werden in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden, unter anderem durch die Betreuung von Abschlussarbeiten, Publikationstätigkeiten und die Teilnahme an Konferenzen. Zudem ist die Einstellung einer weiteren hauptberuflichen Person als FH-Professur für Wirtschaftspsychologie geplant, die ebenfalls aktiv in F&E-Tätigkeiten (inkl. Einwerbung von Drittmitteln) eingebunden wird. Da die wirtschaftspsychologischen F&E-Tätigkeiten des neuen Studiengangs maßgeblich von dieser einen hauptberuflichen Person getragen werden, empfehlen die Gutachterinnen den Aus- und Aufbau eines aktiven Lehr- und Forschungsumfelds im Fachbereich (Wirtschafts-) Psychologie an der FH Kufstein. Die Gutachterinnen sehen das Kriterium als **erfüllt** an.

(4) Personal

§ 17 Abs. 4 Z 1: In den Kernbereichen BWL/Wirtschaftswissenschaften, Methoden, soziale Fähigkeiten und Englisch ist aus Sicht der Gutachter*innen ausreichend und qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden. Das vorgesehene Personal im Kernbereich (Wirtschafts-)Psychologie würde allerdings von den Gutachter*innen als nicht ausreichend erachtet, wenn der im Antrag genannte hohe Anteil psychologischer Inhalte zuträfe. Wie im Gutachtenstext zu § 17 Abs. 2 Z 4 und Z 5 ausgeführt, gehen die Gutachter*innen jedoch von einem tatsächlichen Anteil von weniger als 37% der ECTS-AP im Bereich der (Wirtschafts-)Psychologie aus. Angesichts der bereits empfohlenen Auflagen zur Anpassung der Studiengangs- und Lehrveranstaltungsbezeichnungen an die mehrheitlich wirtschaftliche Ausrichtung des Studiengangs (s. § 17 Abs. 2 Z 4 und Z 5), halten die Gutachter*innen die Einstellung weiterer

facheinschlägig qualifizierter Lehrpersonen aus dem Fachbereich Psychologie zum jetzigen Zeitpunkt nicht für zwingend erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, dass Lehre und Betreuung (wirtschafts-)psychologischer Schwerpunkte ausschließlich durch Personen mit facheinschlägiger Qualifikation im Bereich Psychologie erfolgen. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **erfüllt**.

§ 17 Abs. 4 Z 2: Das Entwicklungsteam setzt sich zusammen aus insgesamt acht Personen, darunter vier FH-Professor*innen, zwei Personen aus der Berufspraxis und jeweils zwei wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifizierte Personen, die im Studiengang lehren werden. Die Gutachter*innen möchten jedoch betonen, dass die identifizierten Schwachstellen in der Curriculumsentwicklung durch eine stärkere Vertretung facheinschlägig qualifizierter (Wirtschafts-)Psycholog*innen im Entwicklungsteam möglicherweise hätten vermieden werden können. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **erfüllt**.

§ 17 Abs. 4 Z 3: Die Kernbereiche BWL/Wirtschaftswissenschaften, Methoden und Englisch sind durch qualifiziertes Personal abgedeckt. Die geplante Professur im Kernbereich Wirtschaftspsychologie deckt ihren Bereich zwar formal ab, diese Abdeckung wird aber auf Grund voraussichtlicher Reduktionen des Lehrdeputats sowie hinsichtlich potentieller Ausfälle als prekär eingestuft. Unter der Voraussetzung, dass die vakante Professur bis zum Studienstart mit einer facheinschlägig qualifizierten Person besetzt wird, sehen die Gutachter*innen die Erfüllung des Kriteriums formal als gegeben an. Dennoch empfehlen sie den Aufbau weiterer interner Lehr- und Forschungsexpertise im Bereich (Wirtschafts-)Psychologie. Aus Sicht der Gutachterinnen ist das Kriterium **mit Einschränkung erfüllt**. Sie empfehlen dem Board der AQ Austria die Auflage zu erteilen, dass die vakante Professur im Bereich Wirtschaftspsychologie spätestens zum Studienstart 2025/26 besetzt werden muss.

§ 17 Abs. 4 Z 4: Unter Berücksichtigung der dem Board der AQ Austria empfohlenen Auflagen stellt die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals eine insgesamt angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Trotz der Feststellung, dass die Gewichtung von haupt- und nebenberuflichem Personal im Kernbereich (Wirtschafts-)Psychologie verbesserungsfähig ist, wird eine gute Betreuungsrelation durch die geplanten 60 Studienplätze und 24 Lehrenden grundsätzlich gewährleistet. Geeignete Maßnahmen zur Einbindung nebenberuflicher Lehrender sind vorgesehen, wie klare Rollenbeschreibungen, Zugang zu FH-Ressourcen und die Wertschätzung praxisspezifischer Expertise. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **erfüllt**.

§ 17 Abs. 4 Z 5: Die designierte Studiengangsleitung und ihre Stellvertretung verfügen über einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund, wodurch ihre facheinschlägige Qualifikation für den wirtschaftlichen Kernbereich als gegeben, für den (wirtschafts-)psychologischen Kernbereich von den Gutachter*innen jedoch als nicht ausreichend angesehen wird. Dies könnte die Beurteilung und Weiterentwicklung der (wirtschafts-)psychologischen Anteile des Curriculums, sowie die Einschätzung nebenberuflich Lehrender in diesem Bereich erschweren. Unter Berücksichtigung der bereits empfohlenen Auflagen wird der FH Kufstein geraten, dass die neu zu besetzende Professur für Wirtschaftspsychologie die Rolle der stellvertretenden Studiengangsleitung übernimmt. Dies soll sicherstellen, dass das Leitungsteam alle Kernbereiche, sowohl Wirtschaft als auch (Wirtschafts-)Psychologie, kompetent betreuen und weiterentwickeln kann. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **mit Einschränkung erfüllt**. Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria die Auflage zu erteilen, dass

die neue Professur für Wirtschaftspsychologie die stellvertretende Studiengangsleitung des FH-Bachelorstudiengangs übernimmt.

§ 17 Abs. 4 Z 6: Die FH Kufstein Tirol sieht grundsätzlich eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten vor, die sowohl Lehre als auch Forschungsfreiräume gewährleisten soll. Es gibt ein System zur Reduzierung des Lehrdeputats durch „Forschungspunkte“ und Drittmittelakquise. Das gelebte Reduktionsmodell wird jedoch von den Gutachter*innen auch kritisch gesehen, da es Forschungstätigkeiten nicht niederschwellig ermöglicht. Dieses Modell ist jedoch gängige Praxis im Fachhochschulsektor. Die Gutachter*innen bewerten das Kriterium als **erfüllt**.

(5) Finanzierung

§ 17 Abs. 5 Z 1-3: Die Finanzierung des Studiengangs ist für einen Zeitraum von fünf Jahren geplant und soll durch Bundesförderung, Studiengebühren und Finanzierungszusagen sichergestellt werden. Maßnahmen für den Fall des Auslaufens des Studiengangs wurden mündlich versichert. Eine detaillierte Kalkulation der Kosten pro Studienplatz ist im Antrag enthalten. Die Plausibilität der Finanzplanung wird durch die erwartete Nachfrage gestützt. Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

(6) Infrastruktur

§ 17 Abs. 6: An allen Orten der Durchführung der Lehre steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Dies umfasst moderne Hörsäle, Gruppenarbeitsmöglichkeiten, Bibliothek, PC-Räume und entsprechende technische Ausstattung. Die notwendige Sachausstattung für die Lehre ist bereitgestellt. Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

(7) Kooperationen

§ 17 Abs. 7: Für den Studiengang sind Kooperationen mit über 200 hochschulischen Partnern weltweit sowie mit nicht-hochschulischen Partnern vorgesehen. Die FH Kufstein Tirol fördert die Mobilität von Studierenden (u.a. durch ein obligatorisches Auslandssemester und Erasmus+) und Personal. Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Insgesamt betrachtet stellt der Fachbereich „Wirtschaftspsychologie“ hohe Anforderungen an die psychologische Qualifikation von Studiengangsleitung, Lehrenden und die inhaltliche Ausgestaltung des Curriculums.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria **eine Akkreditierung** des FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ der FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH, durchgeführt in Kufstein, **mit folgenden Auflagen**:

- § 17 Abs. 2 Z 4 (Studiengang und Studiengangsmanagement): Die antragstellende Institution passt innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten die Studiengangsbezeichnung dem vorliegenden Curriculum an, so dass diese dem tatsächlichen Profil des Studiengangs entspricht. Aus Sicht der Gutachter*innen wäre

hier eine Kombination sinnvoll, die sowohl die vorhandenen (wirtschafts-) psychologischen Inhalte als auch die noch implizite Ausrichtung des Studiengangs auf Inhalte aus den Bereichen Wirtschaft und Management reflektiert, wie z.B. „Wirtschaftspsychologie & Management“.

- § 17 Abs. 2 Z 5 (Studiengang und Studiengangsmanagement): Die antragstellende Institution überarbeitet innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten das Curriculum so, dass die Bezeichnungen der Module und Lehrveranstaltungen die Schwerpunkte der zu erwerbenden Kompetenzen widerspiegeln. Insbesondere sollten die wirtschaftlichen Lehrinhalte klarer in Lehrveranstaltungen zusammengefasst und von den psychologischen Lehrinhalten abgegrenzt werden, um das eigentliche Profil des Studiengangs klar auszuweisen. Hierbei sind zu nennen: „Psychology of Advertising & Media (E)“, „Vertiefung Business Psychology“ und „Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie“.
- § 17 Abs. 4 Z 3 (Personal): Die antragstellende Institution weist bis zum geplanten Start des FH-Bachelorstudiengangs nach, dass die Professur für Wirtschaftspsychologie mit einer hauptberuflichen Lehr- und Forschungsperson besetzt ist, die zumindest über ein Diplomstudium oder Bachelor- und Masterstudium, idealerweise jedoch über eine Promotion oder Habilitation im Fachbereich Psychologie verfügt.
- § 17 Abs. 4 Z 5 (Personal): Die FH Kufstein weist innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach, dass der*die designierte Professor*in in Wirtschaftspsychologie die Rolle der stellvertretenden Studiengangsleitung übernimmt, um die Qualität der Lehre im Kernbereich (Wirtschafts-)Psychologie zu sichern.

Die genannten Fristen für die Erfüllung der jeweiligen Auflage sind eine Empfehlung der Gutachter*innen an das Board der AQ Austria.

Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ der FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH, durchgeführt in Kufstein, vom 16.10.2024
- Ergänzungen zum Antrag vom 04.02.2025
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 08.04.2025
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 30.04.2025

Agentur für Qualitätssicherung & Akkreditierung Austria

[REDACTED]
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

**FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH
International Business School GmbH**

Geschäftsführung

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

FH-Rektor

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kufstein, 22. Juli 2025

**Stellungnahme bzgl. des Gutachtens zum Verfahren auf Akkreditierung des FH-
Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“, A0952, FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH**

[REDACTED]

anbei die Stellungnahme der FH Kufstein Tirol gem. § 8 FH-AkkVO 2021 zum Gutachten vom 14.07.2025.

Wir danken der Gutachter:innengruppe für die professionelle Begutachtung sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsantrag und freuen uns, dass sie die Akkreditierung des neuen Bachelorstudiengangs befürworten. Gerne möchten wir zu einigen Punkten im Gutachten eine kurze Stellungnahme abgeben, wobei wir im Folgenden zuerst auf die Auflagen und dann auf die Empfehlungen eingehen werden.

Ad § 17 Abs. 2 Z 4, Auflage Seite 11:

Wir werden der Auflage nachkommen und den Bachelorstudiengang sofort in „Wirtschaftspsychologie & Management“ umbenennen.

Ad § 17 Abs. 2 Z 5, Auflage Seite 16:

Die von den Gutachter:innen empfohlene Auflage zur Überarbeitung der Modul- und Lehrveranstaltungsbezeichnungen wird innerhalb der vorgesehenen Frist von 12 Monaten umgesetzt. Dabei werden wir insbesondere darauf achten, dass die Schwerpunktsetzungen der zu erwerbenden Kompetenzen klar erkennbar sind und wirtschaftliche sowie psychologische Inhalte in der Darstellung deutlicher voneinander abgegrenzt werden. Die genannten Lehrveranstaltungen werden wir entsprechend prüfen und gegebenenfalls anpassen, um das spezifische Profil des Studiengangs klarer auszuweisen.

Ad § 17 Abs. 4 Z 3, Auflage Seite 28:

Die Position konnte zwischenzeitlich erfolgreich besetzt werden. Die ausgewählte Kandidatin verfügt über ein Diplomstudium in Psychologie, ein weiteres Diplomstudium in Pädagogik sowie ein Graduate-Studium in Personal- und Organisationspsychologie aus den USA. Zudem ist sie promoviert und bringt

sowohl langjährige Berufspraxis als auch umfangreiche Lehrerfahrung im Bereich (Wirtschafts-) Psychologie mit. Der Bewerbungsprozess inkl. Hearing wurde gemäß den geltenden Regularien der FH Kufstein Tirol abgeschlossen, der Arbeitsvertrag ist bereits unterzeichnet und das Dienstverhältnis beginnt mit 1. März 2026. Mit Start des Wintersemesters 2025/2026 übernimmt sie bereits die Lehrveranstaltung "Grundlagen der Wirtschaftspsychologie" (6 ECTS/3 SWS), die einzige (wirtschafts-) psychologische Lehrveranstaltung des ersten Semesters, als externe Lektorin, bevor sie dann am 1. März hauptberuflich an der FH beginnen wird. Details zu ihrer Person sind im beiliegenden Lebenslauf ersichtlich.

Ad § 17 Abs. 4 Z 5, Auflage Seite 30:

Wir werden innerhalb des vorgegebenen Zeitraums die stellvertretende Studiengangsleitung an die neu eingestellte Person übertragen, sodass die Qualität der Lehre im Kernbereich (Wirtschafts-) Psychologie gesichert ist.

Ad § 17 Abs. 2 Z 2, Empfehlung Seite 7:

Die Empfehlung zur Stärkung von Sichtbarkeit und Positionierung des Studiengangs wird ausdrücklich begrüßt. Alle Studiengänge der FH Kufstein verbreiten regelmäßig relevante Inhalte über verschiedene Kanäle, etwa durch Newsbeiträge auf der Homepage, Social-Media-Aktivitäten auf studiengangsspezifischen Instagram-Kanälen sowie durch Auftritte bei Messen und Vorträgen. Zusätzlich erfolgt eine kontinuierliche Bewerbung über die zentrale Marketingabteilung, etwa über Facebook, Instagram, LinkedIn, Pressemitteilungen und Printmaterialien. Diese etablierten Maßnahmen werden selbstverständlich auch für den neuen Bachelorstudiengang gezielt genutzt. Im Zuge der Einführung des neuen Studiengangs werden darüber hinaus spezifische Kommunikations- und Veranstaltungsstrategien entwickelt und umgesetzt. Dabei greifen wir auf bestehende Kooperationen mit Partnerunternehmen und laufende Forschungsinitiativen – unter anderem im Rahmen von INTERREG und FFG – zurück, die künftig mit Schwerpunkt auf Wirtschaftspsychologie & Management öffentlichkeitswirksam ausgebaut werden.

Ad § 17 Abs. 2 Z 3, Empfehlungen Seite 9:

Die Empfehlungen werden ausdrücklich begrüßt und entsprechend umgesetzt. Insbesondere die kontinuierliche Aufklärung über geschützte Berufsbezeichnungen und berufsrechtliche Voraussetzungen wird an mehreren Touchpoints im Studienverlauf verankert – beginnend mit der ersten Information (z. B. Homepage, Studienfolder etc.) und enden mit dem Studienabschluss. Die Klarheit über Tätigkeitsfelder wird in sämtlichen Informationsunterlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben sichergestellt. Auch bei der Formulierung von Lernzielen und Kompetenzen legen wir großen Wert auf Realitätsnähe und zugleich auf ein anspruchsvolles Qualifikationsprofil. Die Überarbeitung, auch auf allen Informationsunterlagen, gemäß den aktuellen Qualitätsstandards wird innerhalb der kommenden 12 Monate umgesetzt.

Ad § 17 Abs. 3 Z 2, Empfehlung Seite 24:

Die Empfehlung zum Aufbau eines aktiven Lehr- und Forschungsumfelds im Fachbereich (Wirtschafts-) Psychologie wird ausdrücklich unterstützt. Der Dienstvertrag mit einer neuen hauptberuflichen Lehrenden wurde bereits unterschrieben (vgl. auch Stellungnahme zu § 17 Abs. 4 Z 3). Im Rahmen des Hearings hat sie bereits konkrete wirtschaftspsychologische Forschungsschwerpunkte präsentiert, die sie in den Studiengang einbringen wird. Seitens der FH Kufstein Tirol wurde im Zuge des Bewerbungsverfahrens die gezielte Unterstützung bei der Umsetzung zugesichert, sodass der Aufbau eines nachhaltigen, aktiven Forschungsumfelds gewährleistet ist.

Ad § 17 Abs. 4 Z 1, Empfehlung Seite 26:

Wie bereits dargelegt, wurde eine neue hauptberuflich Lehrende mit wirtschaftspsychologischem Schwerpunkt eingestellt, die künftig insbesondere in den entsprechenden Fachbereichen lehren und betreuen wird. Darüber hinaus werden externe Lektor:innen eingebunden. Die Vergabe von Lehraufträgen an der FH Kufstein erfolgt auf Basis eines qualitätsgesicherten Verfahrens, bei dem sowohl fach einschlägige Ausbildung als auch berufliche Erfahrung systematisch geprüft werden. Zusätzlich erfolgt eine abschließende inhaltliche und formale Prüfung durch das Kollegium. Damit ist sichergestellt, dass ausschließlich fachlich geeignete Personen mit Lehre und Betreuung betraut werden.

Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass der Studiengang den integrativen Titel „Wirtschaftspsychologie & Management“ trägt. Dementsprechend wird ein interdisziplinärer Zugang verfolgt, der auch Management-orientierte Lehrinhalte, Praktika und Abschlussarbeiten umfasst. Die Beschränkung der Betreuung ausschließlich auf Absolvent:innen eines Psychologiestudiums erscheint aus unserer Sicht nicht sachgerecht, sofern einschlägige Qualifikationen im jeweiligen Themenfeld nachgewiesen werden können. Auch im wirtschaftswissenschaftlichen Kontext können je nach Ausrichtung der Arbeiten fundierte Betreuungen durch nicht (ausschließlich) Expert:innen fachlich gerechtfertigt sein.

Ad § 17 Abs. 4 Z 3, Empfehlungen Seite 29:

Es ist geplant, dass noch eine weitere hauptberufliche Person für den Fachbereich ab Wintersemester 2026/2027 angestellt wird. Damit können wir – wie empfohlen – eine (interne) Vertretungsregelung gewährleisten. Wie auch im Vor-Ort-Besuch erwähnt, haben wir eine umfassende Liste an externen Lektor:innen mit fachspezifischen Ausbildungen und Expertisen, welche im Falle des Falles Lehrveranstaltungen der (Wirtschafts-)Psychologie übernehmen können. Mit diesen wurden bereits im Vorfeld gesprochen und wir haben mündlich Zusagen zur Unterstützung erhalten.

Abschließend möchten wir uns sowohl bei den Gutachter:innen als auch bei den Mitarbeiter:innen der AQ Austria für die professionelle Durchführung des Akkreditierungsverfahrens herzlich bedanken.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Kufstein

**Beilagen:**

- Lebenslauf zur eingestellten hauptberuflichen Person für den Fachbereich
- Ausschreibung einer weiteren hauptberuflichen Person für den Fachbereich